



universität
wien

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

Sind Menschenrechte auch Kinderrechte?

Ein Terminologievergleich Kroatisch-Deutsch

Verfasserin

Renata Barčanec

Angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag.phil.)

Wien, im Juli 2009

Studienkennzahl: A 324 331 342

Studienrichtung: Übersetzer Ausbildung (Stzw)

Betreuer: Univ.-Prof. Mag. Dr. Gerhard Budin

Ich versichere,

dass ich die Diplomarbeit selbständig verfasst, andere als die angegebenen Hilfsmittel nicht benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfe bedient habe.

Vorwort

Am 24. Jänner 2007 hat sich mein Leben grundlegend verändert: Ich wurde Mutter! Gemeinsam mit meiner Tochter wurde auch die Idee über das Thema der vorliegenden Diplomarbeit geboren: Kinderrechte. Auch vor der Geburt meines eigenen Kindes habe ich mich für Kinder und ihre Rechte interessiert, aber durch das Mutterwerden wurde mein Interesse auf diesem Gebiet enorm groß. Auf einmal hat sich die Frage nach dem Thema für meine Diplomarbeit von selbst gelöst. Ich wusste einfach, dass dies das richtige Thema ist und ich habe daran mit viel Spaß, aber andererseits auch mit Traurigkeit gearbeitet. Warum mit Traurigkeit, möchte ich an dieser Stelle nicht preisgeben – das erfährt man, wenn man in die Diplomarbeit selbst hineinschaut.

Sind Menschenrechte auch Kinderrechte?

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4
Forschungsfrage	8
Danksagung	9
Welches Zielpublikum möchte ich mit meiner Diplomarbeit erreichen? ...	10
I THEORIETEIL	11
1 Einleitung	11
2.1 Menschenrechte – Kinderrechte	14
2.2 1924 – Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes	23
2.3 1959 – Zusätzliche Erklärung zu den Rechten der Kinder (UN)	25
2.4 1979 – Das internationale Jahr des Kindes	28
2.5 Von den Entwürfen zur Entstehung der UN - Kinderrechtskonvention	29
2.6 Die UN – Konvention über die Rechte des Kindes	30
2.7 Drei große Bereiche des ersten Teils – die drei p.....	33
2.8 Primäres Anliegen der Kinderrechtskonvention – das Wohl des Kindes	40
2.9 Kinder im Sinne der UN – Konvention über die Rechte des Kindes	42
2.10 Kinder im Sinne der österreichischen Rechtsordnung	43
2.10.1 Rechtsfähigkeit.....	44
2.10.2 Handlungsfähigkeit.....	44
2.10.2.1 Geschäftsfähigkeit.....	44
2.10.2.2 Gerichtlich beschlossene Geschäftsunfähigkeit	45
2.10.2.3 Deliktsfähigkeit	46
2.11 Ziele der UN – Konvention über die Rechte des Kindes	52
2.12 Kinderarbeit	54
2.12.1 Arbeit für die Familie	55
2.12.2 Arbeit in privaten Haushalten	55
2.12.3 Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft	56
2.12.4 Kommerzielle sexuelle Ausbeutung	56
2.12.5 Kinderarbeit in der Industrie und in der Landwirtschaft	56

2.12.6 Kinderarbeit auf der Straße	58
2.12.7 Mädchenarbeit	58
2.13 Die Vereinigung arbeitender Kinder und Jugendlicher (EJT)	64
2.14 Die erste Konferenz arbeitender Kinder 1994	66
2.15 Die zwei Welttreffen arbeitender Kinder	67
2.16 1998 – Global March gegen Kinderarbeit	69
2.17 Die zwei Weltkindergipfel	71
2.17.1 Gesundheitsförderung	76
2.17.2 Erziehung und Bildung	77
2.17.3 Schutz vor Misshandlung, Ausbeutung und Gewalt	77
2.17.4 Kampf gegen HIV/AIDS	78
2.18 8 Millenniums – Entwicklungsziele von 2000	80
2.19 20. November 2007 – 18 Jahre Kinderrechte! Volljährigkeit?	86
2.20 Kinderrechte in Österreich	88
2.20.1 SOS – Kinderdorf	88
2.20.2 Die Idee	88
2.20.3 Die Finanzierung	89
2.21 UN – Kinderrechtskonvention in Österreich	90
2.22 Kinderrechte in Kroatien.....	92
2.22.1 Der Nationalplan in Kroatien	94
2.22.2 Konkrete Umsetzung der KRK in Kroatien	97
2.22.2.1 Zentrum für Kinder, Jugendliche und Familie Velika Gorica	97
2.22.2.2 Zentrum für Erziehung und Bildung „Šubićevac“	97
2.22.2.3 WEB Portal für Schüler	98
2.22.2.4 Hrabri telefon – 4862-051	98
2.22.2.5 SOS – Kinderdorf in Kroatien	99
2.23 2008 – im Zeichen der Bekämpfung der Kindersterblichkeit	100
3 Schlussfolgerung	101
II TERMINOLOGISCHER TEIL.....	103
1 Anfänge der Terminologielehre.....	103
2 Grundelemente der Terminologielehre.....	104
2.1 Der Terminus.....	104
2.2 Der Begriff.....	104
2.3 Die Benennung.....	104

2.4 Merkmale.....	105
2.5 Die Definition.....	105
2.6 Begriffssysteme.....	106
2.7 Begriffsfelder.....	106
3 Das Verhältnis zwischen Fach – und Gemeinsprache.....	107
4 Rechtssprache	108
5 Glossar.....	109
5.1 Struktur des Glossars.....	109
Index (Deutsch).....	111
Index (Kroatisch).....	113
Abbildungsverzeichnis.....	115
Literaturverzeichnis	117
Internetquellen	122
ANHANG	128
Abstract	128
Lebenslauf	131

Forschungsfrage

Wie schon im Vorwort angeführt, basiert die vorliegende Diplomarbeit auf dem Thema *Kinderrechte*.

Die Diplomarbeit gliedert sich in zwei große Teile: Theorieteil und Terminologieteil. Im Theorieteil will ich die Entstehung, Geschichte und Weiterentwicklung der Kinderrechte angesichts der sprachlichen Gegebenheiten in Österreich und Kroatien beleuchten. In diesem Sinne werden die relevanten Fachtermini bei der erstmaligen Erscheinung im Theorieteil unterstrichen und dann im Anschluss an die einzelnen Kapitel im Glossar auch definiert. Nach jedem terminologischen Eintrag im Glossar werde ich auch einen kleinen Kommentar verfassen, in dem ich anhand von österreichischen und kroatischen Gesetzen auf die Begriffsübereinstimmung der Fachtermini in Österreich und Kroatien eingehen werde. Im terminologischen Teil erfährt man über die Geschichte und Grundstruktur der Terminologielehre.

Danksagung

Diese Diplomarbeit und das Thema für sie wären aber überhaupt nicht möglich ohne ein Studium abzuschließen. Das ist ein Grund für mich, mich an der ersten Stelle bei allen Professoren des Zentrums für Translationswissenschaft für außergewöhnlich gute Vorträge zu bedanken. Besonders möchte ich mich bei Professor Gerhard Budin für eine sehr gute Betreuung dieser Diplomarbeit bedanken. Weiter möchte ich mich bei meiner ganzen Familie und allen meinen Freunden und Studienkolleginnen für die Unterstützung während meines Studiums bedanken, denn ohne deren Unterstützung wäre es viel schwieriger das Studium abzuschließen. An dieser Stelle möchte ich meinen Ehemann besonders erwähnen, denn er hat mir die Möglichkeit gegeben, überhaupt in Wien zu studieren und er war derjenige, der die meisten Deutschfragen beantwortet hat. Großen Dank möchte ich auch an meine Eltern richten, denn ohne ihr Zutun wäre es viel anders, ja sehr viel anders....

Schlussendlich möchte ich noch besonderen Dank an meine zweijährige Tochter aussprechen, denn sie war die Hauptinspiration für das Thema dieser Diplomarbeit.

Welches Zielpublikum möchte ich mit meiner Diplomarbeit erreichen?

Bevor ich meine Diplomarbeit zu schreiben begann, habe ich nachgedacht, wen das Thema meiner Diplomarbeit betreffen soll, von wem meine Diplomarbeit gelesen werden soll, was ich überhaupt mit ihr bezwecken möchte. Sollen nur die an der Sprache interessierten Leute ein Interesse an dieser Diplomarbeit haben, sollen die Eltern diejenigen sein, die sich für dieses Thema interessieren oder diejenigen, die Eltern werden wollen? Soll ich mit dieser Arbeit bei Eltern Interesse für die Kinderrechte wecken oder bei Kindern und Jugendlichen selbst, da dieses Thema – ihre Rechte – sie selbst betrifft?

Nachdem ich die Diplomarbeit aber fertig geschrieben habe, beantwortete sich die Frage des Zielpublikums selbst.

Kinderrechte sind in der heutigen Zeit sehr wichtig und nehmen mit der Zeit immer stärker an Bedeutung zu. Dennoch gibt es, leider, immer wieder Vorfälle, die davon zeugen, dass sich so mancher dessen gar nicht bewusst ist.

Deswegen möchte ich im Hinblick auf das Zielpublikum meiner Diplomarbeit keine Grenzen setzen. Es wäre *falsch*, sich zu wünschen, dass nur eine bestimmte Gruppe von Menschen Interesse an so einem Thema hat. Es ist das Thema, das heutzutage jeden Menschen interessieren soll, und nicht nur Leute, die sprachliche Informationen auf dem Gebiet Kinderrechte brauchen. Ich möchte mit meiner Diplomarbeit ein möglichst breites Publikum erreichen, weil die Kinderrechte ein sehr wichtiges Thema in allen Schichten der Gesellschaft darstellen.

Das Bewusstsein über Kinderrechte ist, denke ich, in allen Schichten der heutigen Gesellschaft notwendig.

I THEORIETEIL

1 Einleitung

Die Menschenrechte nehmen immer mehr an Bedeutung zu. Sie werden für das Dasein der Menschen immer wichtiger. Heutzutage wäre es undenkbar, ohne Menschenrechte überleben zu können. Dies ist einerseits vielen Kriegen auf dem ganzen Erdball zu verdanken, andererseits aber auch verschiedenen Entwicklungen, welche die Menschheit immer weiter bringen.



Abbildung 1: Alle Menschen dieser Erde sind gleich
Quelle: Willson, 2004

Diese Umstände waren der Grund für die Entstehung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, die am 10. Dezember 1949 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde. Diese Erklärung regelt in 30 Artikel die allgemeinen Freiheiten und Rechte für jeden Menschen. Das Recht auf Leben steht über alle anderen Rechte, denn es ist „die Vorbedingung der Ausübung aller anderen Menschenrechte.“ (Artikel 3, Recht auf Leben und Freiheit, 2006, Online im WWW unter URL: http://www.humanrights.ch/home/front_content.php?client=1&lang=1&idcat=7&idart=504&m=&s=&zur=7) [24.04.2009]

Im Artikel 2 derselben Erklärung ist das Diskriminierungsverbot der Menschen geregelt, wonach alle Menschen unabhängig von verschiedenen Umständen gleich sind. Der Umstand des Alters ist in diesem Artikel aber nicht ersichtlich. Für mich drängt sich da die Frage auf, ob sich die Erklärung auch auf Kinder bezieht, ob mit den in der Erklärung verankerten Menschenrechten auch Kinderrechte gemeint sind und ob es Kinderrechte überhaupt gibt. Das ist einer der Gründe, warum ich meine Diplomarbeit eben dem Thema „Kinderrechte“ widmen will.

Wie man schon in der Forschungsfrage lesen konnte, will ich durch diese Diplomarbeit auf die Fragen der Entstehung, Entwicklung, Wichtigkeit sowie des Fortbestands der Kinderrechte eingehen. Die Bearbeitung und Beantwortung der Fragen folgen dann im Theorieteil dieser Diplomarbeit. In der Schlussfolgerung werde ich anhand von der ganzen Diplomarbeit ein kurzes Resümee angesichts der Entwicklung der Kinderrechte und der Rolle von UNICEF dabei ziehen.

Ich hoffe, dass jeder Leser ein bisschen Spaß beim Lesen haben wird, und dass meine Diplomarbeit für jeden Leser ein Stück Bereicherung sein wird, was das Thema „Kinderrechte“ angeht.

„Das Kind wird nicht erst ein Mensch, es ist schon einer“

Janusz Korzcak, Arzt, Schriftsteller, Pädagoge

2.1 Menschenrechte – Kinderrechte



Abbildung 2: Kinderrechte sind Menschenrechte
- Quelle: www.cemp-online.de/cemp93/cemp93.pdf

Gemäß §16 ABGB hat jeder Mensch „angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte, und ist daher als eine Person zu betrachten.“

Die Geschichte der Menschenrechte begann schon in der Antike. Ihre Wurzeln sind schon beim griechischen Philosophen Aristoteles (384 – 322 v. Chr.) und etwas später auch in der Lehre der griechisch-römischen Stoa¹ und des Christentums erkennbar. In seiner Lehre verstand Aristoteles den Menschen als „zoon politikon“ und definierte ihn als ein Wesen, das nur in Gemeinschaft mit anderen Menschen ein „gelungen-geglücktes“ Leben führen kann und dafür braucht es Staat. (vgl. Luf, 2004/2005, S.9) In diesem Zusammenhang entwarf Aristoteles, in Anlehnung an die Verfassungslehre Platos, ein Konzept von sechs Regierungsformen: Monarchie, Aristokratie und Republik und ihre Defizienzformen – Despotie, Oligarchie und Demokratie. „Für geglückte Herrschaftsform ist charakteristisch, dass sie ‚zum Nutzen des Regierten‘ und nicht ‚zum Nutzen des Regierenden‘ ausgeübt wird.“ (Luf, 2004/2005, S. 10)

Die Schule von Stoa wurde um das Jahr 300 v. Chr. durch Zanon in Athen eröffnet. Zu ihrer Entwicklung trugen spätere Vertreter der Stoa, Chrysip (281-208 v. Chr.) sowie die Hauptvertreter der mittleren Stoa, Panaitos (um 180-

¹ Griechisch: Stoa = Säulenhalle

110 v. Chr.) und Poseidonios (131-51 v. Chr.) bei. (vgl. Böckenförde, 2006 S. 131f) Stoisches Denken propagierte den Gedanken „einer über alle politischen Grenzen hinausreichenden Gleichheit aller Menschen“ (Luf, 2004/05, S. 72) und im Christentum wurde der unverfügbare „Wert eines jeden Menschen im Lichte seiner Gotteskindschaft bzw. Gottesebenbildlichkeit“ hervorgehoben. (Luf, 2004/05, S. 72)



.....und Menschenrechte beginnen bei den Kinderrechten

Abbildung 3: Kinderrechte sind Menschenrechte

.....und Menschenrechte beginnen bei den Kinderrechten

- Quelle: URL: www.weltkindergipfel.at [08.05.2008]

Die Geschichte der Kinderrechte ist hingegen viel jünger. Im Groben kann man die Entwicklung der Kinderrechte auf das 20. Jahrhundert zurückführen. Das 20. Jahrhundert, das 1902 von der Pädagogin Ellen Key zum Jahrhundert des Kindes erklärt wurde, ist die bedeutendste Epoche für die Entwicklung der Kinderrechte. Die Anfänge der Kinderrechtsentwicklung sind aber auch schon im 19. Jahrhundert erkennbar.

In der Neuzeit „begann die ‚bürgerliche Gesellschaft‘ zwischen der Welt der Kinder und derjenigen der Erwachsenen zu unterscheiden“. (Schweizerisches Komitee für UNICEF, 2003, Online im WWW unter URL: http://assets.unicef.ch/downloads/kinderrechte_geschichte_dt.pdf) Dazu führte einerseits die Industrialisierung, andererseits aber auch die Revolutionen in Amerika (1776) und Frankreich (1789), die erhöhte Aufmerksamkeit für die

Menschenrechte weckten. Danach gab es ein paar entscheidende Schritte in der Entwicklung des Kinderschutzes:

1. 1833 English Factories Act in Großbritannien, der die Arbeit für die Kinder unter 9 Jahren verbat
2. 1842 Mines Act, der die Untertagarbeit begrenzte
3. 1896 erschien in Deutschland das bürgerliche Gesetz, das Strafen für Eltern vorsah, die ihre Kinder misshandelten oder sich um ihre Kinder nicht ausreichend kümmerten
4. 1899 Einrichtung der Jugendgerichte in den Vereinigten Staaten

(vgl. Schweizerisches Komitee für UNICEF, 2003, Online im WWW unter URL: http://assets.unicef.ch/downloads/kinderrechte_geschichte_dt.pdf)

Einen ganz wesentlichen Schritt für die Entwicklung der Kinderrechte stellt aber auch die pädagogische Bewegung des 19. Jahrhunderts dar. Die Hauptvertreter dieser Bewegung waren die schwedische Pädagogin Ellen Key und der polnische Kinderarzt Janusz Korczak. Beide Vertreter haben das Schulsystem der damaligen Zeit wegen der Verletzung der Kinderrechte kritisiert. Sie forderten eine Umorganisation des Schulwesens, durch die das Schulwesen mehr kinderrechtlich orientiert werden sollte.

Im 20. Jahrhundert ging die Entwicklung der Kinderrechte weiter. Bedeutende Ereignisse für diese Entwicklung waren die Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes aus dem Jahre 1924 und die Zusätzliche Erklärung zu den Rechten der Kinder aus dem Jahre 1959. Weiter wurde das Jahr 1979 von der UNO zum „Internationalen Jahr des Kindes“ erklärt. 1989 wurde von der UNO - Generalversammlung die UN – Konvention über die Rechte der Kinder verabschiedet und schon 1990 gab es den 1. Weltkindergipfel in New York.

GLOSSAR

TED: Jugendgericht, das

DEF: Gericht, das für Jugendstrafsachen zuständig ist. Im Normalfall tritt das Jugendgericht als Schöffengericht auf, in leichteren Fällen kann der Staatsanwalt auch vor einem Einzel- oder Jugendrichter die Anklage erheben. Das Entscheidungsorgan ist die Jugendkammer. Ihre Zuständigkeit dehnt sich auch auf die Fälle aus, wo gegen einen Heranwachsenden die Verhängung einer Freiheitsstrafe droht. In die Zuständigkeit der Jugendkammer fallen auch die Entscheidungen über Berufungen, welche gegen die Urteilssprüche des Jugendgerichtes eingelegt werden.

QUE: der Brockhaus für Eltern, S. 306

TEHR: sudovi za mladež

DEF: sudovi koji sude u kaznenim predmetima maloljetnika (čl.34), a nadležnost prestaje s navršenom 23. godinom počiniteljeva života. (čl. 35)

KON: Sudove za mladež sačinjavaju odjeli za mladež, sastavljeni od vijeća za mladež i sudaca za mladež, a vijeće za mladež ustrojeno je u Vrhovnom sudu RH (čl. 36) „Suci za mladež u općinskim i županijskim sudovima i državni odvjetnici koji postupaju pred tim sudovima (državni odvjetnici za mladež) moraju imati izražena nagnuća za odgoj, potrebe i probitke mladeži te vladati osnovnim znanjima s područja kriminologije, socijalne pedagogije i socijalne skrbi za mlade osobe.“ (čl. 37) U suđenju sudjeluju porotnici za mladež koji se imenuju „iz reda profesora, učitelja, odgojitelja i drugih osoba koji imaju iskustva u odgoju mladih osoba.“ (čl. 40) U okviru sudova za mladež i državnih odvjetništava postoje stručni suradnici socijalni pedagozi ili socijalni radnici poradi pružanja stručne pomoći sudu za mladež i državnom odvjetniku za mladež.

IZV: Zakon o sudovima za mladež, čl. 34f, Online u WWW unter URL:
<http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/267328.html> [05.05.2009]

Kommentar

Der Begriff *Jugendgericht* besteht sowohl im österreichischen als auch im kroatischen Rechtssystem. Die Zuständigkeit des Jugendgerichts bezieht sich in beiden Rechtssystemen für die Strafsachen der Jugendlichen. Im kroatischen Rechtssystem hört diese Zuständigkeit mit vollendetem 23. Lebensjahr, im österreichischen Rechtssystem jedoch mit vollendetem 21. Lebensjahr (vgl. §27 JGG)

TED: Kind, das

DEF: Mensch zwischen der Geburt und der Vollendung des 14. Lebensjahres. Man unterscheidet zwischen Säugling (0-2 Jahre), Kleinkind (2 – 6 Jahre) und Schulkind (6 – 14 Jahre).

QUE: Böhm Winfried: Wörterbuch der Pädagogik, S. 296

TEHR: dijete

DEF: čovjek od rođenja do 14. godine života. Osoba u starosti između 14 i 18 godina je maloljetnik. U hrvatskom kaznenom KON:pravu djeca ne dolaze pred sud niti se prema njima mogu primijeniti kaznene sankcije. U hrvatskom pravnom sustavu djeca su poslovno i deliktno nesposobna.

IZV: Vidaković Mukić, 2006., S. 142

Kommentar

Beide Rechtssysteme verwenden den Begriff *Kind* für den Menschen zwischen der Geburt und dem vollendetem 14. Lebensjahr. Diese Unterscheidung ist in beiden Rechtssystemen für Arbeits- und Strafrecht von Bedeutung. So dürfen Kinder weder nach kroatischem noch nach österreichischem Recht arbeiten oder zur strafrechtlichen Verantwortung gezogen werden.

TED: Kindesmisshandlung, die

DEF: Kindesmisshandlung ist ein sehr unbestimmter Begriff. Es gibt verschiedene Formen der Kindesmisshandlung, die je nach Interessenslage in „kriminologische, ärztliche, psychotherapeutische oder soziale“ unterteilt werden. Weiter gibt es verschiedene Definitionen der Kindesmisshandlung. Nach Kempe handelt es sich dabei um absichtliche Zufügung der körperlichen Verletzung (oder Verletzungen) durch Eltern oder Erziehungsberechtigten. Der Tatbestand der Misshandlung kann sowohl durch Handlung, als auch durch Unterlassung erfüllt werden.

QUE: Lenzen (Hg.)/Friedrich, Band 2, 1989, S. 841

TEHR: zlostavljanje djeteta

DEF: jedinstvene definicije pojma nema. Jednu od definicija je dao Kempe. Po toj definiciji se pod zlostavljanjem djeteta podrazumijeva nanošenje tjelesnih povreda koje rezultiraju iz postupaka ili zanemarivanja roditelja ili djetetovih skrbnika. „Osnovni oblici zlostavljanja su: tjelesno, emocionalno i spolno zlostavljanje djeteta i zanemarivanje djeteta.“

Tjelesno zlostavljanje djeteta očituje se u nanošenju ozljeda – modrica putem udaranja, pljuski, bacanja, štipanja.

Emocionalno zlostavljanje djeteta izazvano je putem neiskazivanja ljubavi i pažnje prema djetetu.

Pod zlostavljanjem djeteta podrazumijeva se i spolno zlostavljanje i zanemarivanje djeteta.

IZV: Afrić Vjekoslav: Metode istraživanja II, Sveučilište u Zagrebu, Filozofski fakultet odsjek za sociologiju, Online im WWW unter URL:
http://infoz.ffzg.hr/afric/MetodeII/Arhiva02_03/SutonVed.htm [05.05.2009]

Kommentar

Sowohl kroatisches (§ 213) als auch österreichisches Strafgesetz (§ 92) sehen eine Strafe für *Kindesmisshandlung* vor. Die Ausdehnung der Gesetze ist jedoch unterschiedlich. Österreichisches Gesetz inkriminiert unter Kindesmisshandlung

das Quellen und fahrlässige Schädigung der Gesundheit oder körperlichen oder geistigen Entwicklung durch Vernachlässigung der Fürsorgeverpflichtung sowie die grobe Vernachlässigung der Fürsorgepflicht selbst. Kroatisches Strafgesetz inkriminiert auch den Zwang zur Arbeit einer in Obhut stehenden Person durch ihre Obhut und die daraus resultierende Verursachung von Prostitution und anderen üblen Tätigkeiten des Kindes.

TED: Menschenrechte, pl.

DEF: „In den Menschenrechten kommt die Anerkennung des Menschen als Träger angeborener, unantastbarer, unveräußerlicher und für die Verwirklichung seines Menschenseins fundamentaler Rechte zum Ausdruck.“

QUE: Luf, 2004/2005, S. 72

TEHR: Ljudska prava

Definicija: prava svakog pojedinog čovjeka. Ta prava vuku korjene još iz antike, ali za njihov razvoj značajno je razdoblje tek nakon II. svjetskog rata. Značajan korak u razvoju ljudskih prava učinjen je usvajanjem Opće deklaracije o ljudskim pravima 1948. godine.

IZV. Vidaković – Mukić, 2006., S 483f

U Ustavu Republike Hrvatske ljudska prava su uređena u poglavlju *Zaštita ljudskih prava i temeljnih sloboda* u 55 članaka (čl. 14 – 69).

IZV: Hrvatski sabor: Ustav RH – Zaštita ljudskih prava i temeljnih sloboda, 2009,

Online im WWW unter URL: <http://www.sabor.hr/Default.aspx?art=1841>

[25.04.2009]

Kommentar

Sowohl das kroatische, als auch das österreichische Rechtssystem kennen den Begriff *Menschenrechte*. In beiden Rechtssystemen wird durch die Menschenrechte die Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz, Recht auf Freiheit, auf Vermögen, auf Freizügigkeit, auf Privatsphäre, auf freie Meinungsäußerung, auf Glaubensfreiheit, auf Versammlungsfreiheit, um nur wenige zu erwähnen, angesprochen.

2.2 1924-Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes

Die Genfer Erklärung ist das erste internationale Kinderrechtsdokument. Die Entstehung dieser Erklärung verdankt man der Britin Eglantyne Jebb. Sie war die Begründerin des Save the Children Fund.

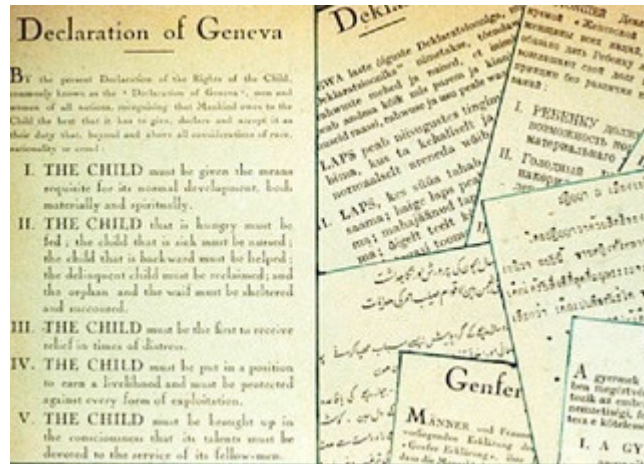


Abbildung 4: Declaration of Geneva

– Quelle: [www.save the children.de/germany/wer_wir_sind/Eglantyne_Jebb/html](http://www.save-the-children.de/germany/wer_wir_sind/Eglantyne_Jebb/html)

Angesichts der katastrophalen Lage mit der die Kinder am Balkan und in Russland nach dem Ersten Weltkrieg konfrontiert waren und angesichts der Umstände unter denen diese Kinder lebten, entwarf Eglantyne Jebb die Children's Charter und leitete sie, mit überzeugendem Kommentar über die Notwendigkeit des Handelns im Interesse der Kinder, an den Völkerbund in Genf weiter. Am 24. September 1924 verabschiedete die Generalversammlung des Völkerbundes diese Charta und das Dokument trug den Namen Genfer Erklärung. (vgl. UNICEF: Für die Kinder der Welt, Geschichte der Kinderrechte, Online im WWW unter URL: http://assets.unicef.ch/downloads/kinderrechte_geschichte_dt.pdf) [06.04.2009]

In der Charta wurden die grundlegenden Rechte des Kindes in Bezug auf sein Wohlergehen verankert. Das Dokument hatte jedoch keine rechtliche Verbindlichkeit und mit der Auflösung des Völkerbundes 1946 verlor es seine Grundlage.

(vgl. Netzwerk Kinderrechte Schweiz: Geschichte der Kinderrechte, Online im WWW unter URL: <http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/de/node/19>), [24.04.2009]

Es gab Versuche, dieses Dokument, mit wenigen Anpassungen, von den Vereinten Nationen anzuerkennen, was jedoch misslang, weil diese Anerkennung im Widerspruch mit der Annahme der allgemeinen Erklärung der Menschenrechte durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen im Jahre 1948 stand. Die Allgemeine Menschenrechtserklärung enthält aber Bestimmungen zu Gunsten der Kinder, besonders angesichts des Schutzes.

2.3 1959- Zusätzliche Erklärung zu den Rechten der Kinder

Obwohl es schon vor 1959 verschiedene Dokumente über den Schutz der Menschenwürde gab, hielt UNO für notwendig, ein Dokument zu erlassen, das die besonderen Bedürfnisse der Kinder anspricht. Aus diesem Grund wurde am 20. November 1959 durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Erklärung der Rechte des Kindes verabschiedet. Das Dokument setzt sich aus der Präambel und zehn Grundsätzen, in welchen die zehn wichtigsten Rechte des Kindes verankert sind.



Abbildung 5: ...Imamo pravo igrati se...(Ilzana, 7) (Wir haben das Recht zu spielen) –
Quelle: <http://www.dijete.hr> [01.09.2008]

In der Präambel der zusätzlichen Erklärung zu den Rechten der Kinder werden die Gründe für Notwendigkeit eines solchen Dokuments aufgelistet. Die Gründe gehen von der Notwendigkeit der besonderen Sicherheit und Pflege vor und nach der Geburt aufgrund der unzureichenden körperlichen und geistigen Reife der Kinder bis zur Tatsache, dass die Gesellschaft dem Kind schuldet, das Beste zu geben. In der Präambel wird auch die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit aufgefordert, die Rechte der Kinder anzuerkennen, ihnen Geltung zu verschaffen und sie zu befolgen.

Anders als in Artikel 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948 (vgl. Kap. 1, S. 12) wird im Grundsatz 1 der zusätzlichen Erklärung zu den Rechten der Kinder die Gleichheit der Kinder thematisiert.

In weiteren Grundsätzen der Erklärung werden ausführlich weitere Kinderrechte thematisiert. Diese reichen von dem Recht auf den Namen über das Recht auf Erziehung und Fürsorge bis zum Recht auf das Spiel.

(vgl. Erklärung der Rechte des Kindes vom 20. November 1959, Online im WWW unter URL: <http://www.8-pfad.de/philosophia/kind.htm>) [07.04.2009]

Durch die zusätzliche Erklärung zu den Rechten der Kinder wurden die Kinderrechte zwar konkreter und ausführlicher definiert, jedoch wurde die Durchführung der Erklärung nicht geregelt. Wie man in der Präambel lesen kann, wurde die Gesellschaft in ihrer Gesamtheit – von den Einzelpersonen über Vereine bis zu den Regierungen – aufgefordert, die Rechte der Kinder anzuerkennen, ihnen die Geltung zu verschaffen und sie zu befolgen, jedoch ist nirgendwo eine Verbindlichkeit dieser Erklärung geregelt.

GLOSSAR

TED: Spiel, das

DEF: Der Begriff selbst kann nicht eindeutig definiert werden, aber folgende Merkmale kennzeichnen ihn: „Das Spiel erfolgt freiwillig, selbst bestimmt und zweckfrei um seiner selbst willen und frei von äußeren Zwängen. Es findet losgelöst vom Ernst des Alltags statt und aktiviert Phantasievorstellungen.“

QUE: Schaub/Zenke, S. 524, 525

KON: „Spielerisches Lernen ist eine der wichtigsten Lernformen überhaupt, die den angeborenen Spieltrieb des Menschen nutzt. Ohne bestimmtes Ziel vor Augen erforschen Kinder im Spiel die Umwelt und lernen dabei wichtige Zusammenhänge.“

QUE: der Brockhaus für Eltern, S. 589

TEHR: igra

DEF: „spontana intelektualna i tjelesna aktivnost djeteta kao sastavni dio odrastanja i razvijanja ličnosti. U pedagogiji igra je sredstvo odgoja, obrazovanja i razvijanja stvaralačkih sposobnosti.“

IZV: Anić, 2006

Kommentar

In beiden Kulturkreisen wird der Begriff *Spiel* als der wichtige Bestandteil des Lernprozesses definiert.

2.4 1979 – Das internationale Jahr des Kindes und zwei Entwürfe der polnischen Regierung zur UN – Kinderrechtskonvention

Zwanzig Jahre nach der Verabschiedung der Erklärung der Rechte des Kindes rief die UNO das Jahr 1979 zum internationalen Jahr des Kindes aus. Schon vor der Ausrufung des internationalen Jahres des Kindes „wurden die Vertragsstaaten gebeten sich an der Vorbereitung sowie an Aktionen im Rahmen des ‚Jahr des Kindes‘ zu beteiligen.“

(Kittel, 2008, S.22)

Schon 1978 schlug die polnische Regierung die Erarbeitung einer Konvention vor, welche die Rechte der Kinder verankern würde. Die Konvention hätte schon während des internationalen Jahres des Kindes fertig sein sollen. Zu diesem Vorschlag musste es seitens polnischer Regierung aber zwei Entwürfe an die Menschenrechtskommission des UN-Wirtschafts- und Sozialrates geben.

Der erste Entwurf wurde angesichts der zu starken Anlehnung an die Erklärung der Rechte des Kindes von 1959 abgelehnt.

Im Herbst 1979 legte Polen einen erweiterten, zweiten Entwurf vor, der neben der Präambel auch 28 Artikel umfasste. Dieser zweite Entwurf beinhaltete Bestimmungen über den Schutz des Kindes und formulierte, neben wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechten, auch bürgerliche und politische Rechte. Aufgrund dieses Entwurfes wurde dann der endgültige Text der UN – Konvention über die Rechte des Kindes ausgearbeitet. (vgl. UNICEF: 20 Jahre Kinderrechte, eine kurze Geschichte der Kinderrechte, Online im WWW unter [URL:](http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/Aktionen/Kinderrechte_20_Jahre/Thesenpapier_Geschichte_der_Kinderrechte.pdf)

http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/Aktionen/Kinderrechte_20_Jahre/Thesenpapier_Geschichte_der_Kinderrechte.pdf) [24.03.2009]

2.5 Von den Entwürfen zur Entstehung der UN - Kinderrechtskonvention

Die Entstehung der UN – Kinderrechtskonvention war ein sehr langwieriger und zeitaufwendiger Prozess, der 10 Jahre in Anspruch genommen hat.

1979, im internationalen Jahr des Kindes wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eine Gruppe auf unbestimmte Dauer eingerichtet, die aufgrund des 2. Entwurfes Polens die Kinderrechtskonvention ausarbeiten sollte.

Der Prozess war dadurch langwierig, dass die Inhalte der zukünftigen Konvention einstimmig angenommen werden mussten. An den Inhalten wurde so lange verhandelt und modifiziert, bis es keine Stimme gegen die Annahme des jeweiligen Inhalts gab.

„Zur Tätigkeit der Arbeitsgruppe ist am Rande anzumerken, daß jedenfalls die Entwicklungsländer – aus verschiedenen Gründen – numerisch insgesamt unterrepräsentiert waren. Außerdem hat nur eine verhältnismäßig kleine Gruppe von Staaten aus dem gesamten Kreis aller Mitglieder der UNO tatsächlich an der konkreten Entwurfsarbeit mitgewirkt.“

(vgl. Rauch – Kallat, 1995, S. 57)

Die Generalversammlung der Vereinten Nationen nahm am 20. November 1989 schließlich den Konventionstext einstimmig an und seit dem 26. Jänner 1990 liegt die UN-Konvention über die Rechte des Kindes zur Unterzeichnung bzw. zum Beitritt auf.

2.6 Die UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Die UN – Konvention über die Rechte des Kindes unterscheidet sich von ihren Vorläufern dadurch, dass sie für die Staaten, welche sie ratifiziert haben, verbindlich ist. Aufgrund dieses Verbindlichkeitscharakters ist diese Konvention als bisher der größte Schritt in der Entwicklung der Kinderrechte angesehen. Die Konvention hat auch einen breiten Wirkungskreis – bis jetzt wurde sie „von 191 Staaten unterzeichnet und ratifiziert (Ausnahme: Somalia und USA)“ (vgl. UNICEF: Kinderrechte in Österreich, Online im WWW unter URL: www.unicef.at/296.html) [22.04.2008]

Österreich unterzeichnete die Konvention 1992 und diese ist seit 5. November desselben Jahres in Kraft in Österreich.

Das Vertragswerk besteht aus einer Präambel, auf die 54 Artikel folgen.

Die Präambel der UN – Konvention über die Rechte des Kindes lässt viele Ähnlichkeiten mit der Präambel der zusätzlichen Erklärung zu den Rechten der Kinder von 1959 (vgl. Kap. 2.3, S. 25). In beiden Präambeln wird die Notwendigkeit des besonderen Schutzes der Kinder thematisiert. Die Präambel der UN – Kinderrechtskonvention über die Rechte des Kindes geht noch weiter und spricht über die Notwendigkeit der Liebe für die Entwicklung der Persönlichkeit des Kindes, was in Grundsatz 6 der zusätzlichen Erklärung zu den Rechten der Kinder von 1959 verankert ist (vgl. <http://www.8-pfad.de/philosophia/kind.htm>). In der Präambel der UN – Konvention über die Rechte der Kinder wird noch weiter ausgeholt und auch die Überzeugung über die Wichtigkeit der Familie für die Entwicklung des Kindes ausgedrückt. In der Erklärung von 1959 ist dies genauso in Grundsatz 6 zu erkennen, als dort ausgeführt wird, dass „Es wächst, soweit irgend möglich, in der Obhut und Verantwortung seiner Eltern“. (<http://www.8-pfad.de/philosophia/kind.htm>) Eine ganz wesentliche Erweiterung der Präambel der UN – Konvention über die Rechte des Kindes bezieht sich auf Adoptivkinder, wo über die Notwendigkeit des Schutzes der Adoptivkinder auf nationaler und internationaler Ebene gesprochen wird.

Die Konvention selbst, also die 54 Artikel, gliedern sich in drei große Bereiche:

- 1) Teil I: Art. 1 – 41 in denen sämtliche Kinderrechte geregelt sind.
Einige dieser Rechte sind: Diskriminierungsverbot, Wohl des Kindes, Schutz, Recht auf Fürsorge und Erziehung, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, Recht auf Leben und Überleben, Recht auf Namen, Staatsangehörigkeit, Recht auf Entwicklung...(vgl. Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Art. 2-7)
An der Spitze aller Kinderrechte steht aber nur das Eine – DAS WOHL DES KINDES. In diesem Sinne darf ein Recht des Kindes auch *verletzt* werden, wenn es für das Wohl des Kindes erforderlich ist. Ein einfaches (wenn auch trauriges) Beispiel: ein Kind darf von seinen Eltern getrennt werden, wenn es von diesen misshandelt wird, weil diese Trennung erforderlich ist, um das Wohl des Kindes zu behüten.
- 2) Teil II: Art. 42 – 45, in denen die Durchführung, sowie die Prüfung der Fortschritte der Durchführung der UN – Kinderrechtskonvention geregelt sind.
(vgl. Sax/Heinzl 1999, S. 16)
- 3) Teil III: 46 – 54, in denen der Beitritt und Verbindlichkeit der Konvention geregelt sind. (vgl. Kittel, 2008, S. 27)

GLOSSAR

TED: Adoptivkind, das

DEF: Ein Kind, das durch Adoption in eine *fremde* Familie angenommen und voll eingegliedert wird. Zwischen Adoptivkind und Adoptiveltern entsteht ein echtes Eltern – Kind – Verhältnis.

QUE: Der Brockhaus für Eltern, S. 16

SYN: adoptiertes Kind

TEHR: posvojenče

DEF: posvojeno dijete. Posvojenjem to dijete ulazi u *stranu* obitelj i stječe članstvo u njoj. KON: Tim ulaskom zasniva se roditeljski odnos između posvojenčeta i njegovih novih roditelja, ali također nastaju obveze i prava i sa strane posvojitelja, ali i sa strane posvojenčeta. Posvojitelji dobivaju pravo biti skrbnicima posvojenčetu. To nije samo njihovo pravo, nego i obaveza.

IZV: Alinčić/Bakarić Abramović/Hrabar/Jakovac-Lozić/Korać, 2001, str. 303

SIN: posvojče, posvojenik

IZV: Ainć, 2006

Kommentar

In beiden Rechtssystemen ein Kind, das in seine neue Familie eingegliedert wird. Durch diese Eingliederung entsteht ein neues Eltern – Kind – Verhältnis und aus rechtlicher Sicht erlöschen seine bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse.

2.7 Drei große Bereiche des ersten Teils – *die drei p*

Angesichts der Rechte des Kindes ist der erste Teil der Konvention auch der größte und der umfassendste Teil. In dem ersten Teil werden alle Rechte des Kindes geregelt. (vgl. Kap. 2.6, S. 31) All diese Rechte lassen sich in drei große Bereiche unterteilen. Der Name jeden Bereiches beginnt im Englischen mit „p“, es geht nämlich um: **p**rovision, **p**rotection und **p**articipation (deutsch: Versorgung, Schutz und Beteiligung).

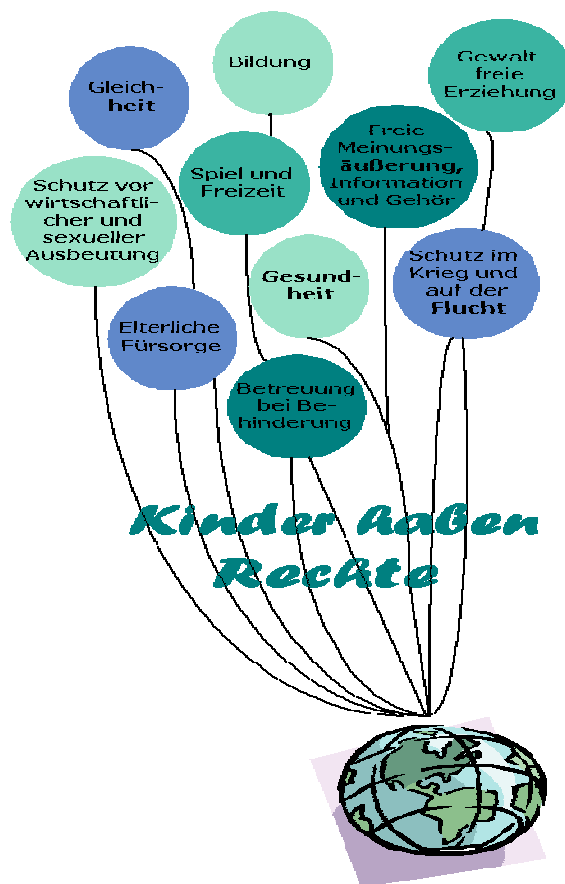


Abbildung 6: Kinder haben Rechte

-Quelle: www.dadalos-d.org/deutsch/Menschenrechte/Grundkurs-MR3/Kinderrechte/kinderre.htm

Versorgung bezieht sich auf Bereitstellung von Ressourcen für Kinder. Gemäß Art. 27 Abs. 2 „ist in erster Linie Aufgabe der Eltern oder anderer für das Kind verantwortlicher Personen im Rahmen ihrer Fähigkeiten und finanziellen Möglichkeiten die für die Entwicklung des Kindes notwendigen Lebensbedingungen sicherzustellen.“ (Rauch – Kallat/Pichler, 1994, S. 636) Doch

verpflichtet die UN – Konvention über die Rechte des Kindes auch die Staaten gewisse Ressourcen bereitzustellen, um den Kindern ein gewisses Lebensstandard zu ermöglichen. Das beste Beispiel dazu sind Artikel 28 und 29 der Konvention, durch welche die Staaten verpflichtet werden, unentgeltlichen Unterricht für Kinder bereitzustellen. Die unentgeltliche Grundausbildung ist verpflichtend und Unterstützung der höheren Ausbildung seitens Staates ist erwünscht. Artikel 29 der Konvention geht noch einen Schritt weiter und verpflichtet Staaten dafür zu sorgen, dass der Unterricht auch angemessen wird, und zwar in dem Sinne, dass „die Persönlichkeit, die Begabung und die geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes voll zur Entfaltung“ (Rauch – Kallat/Pichler, 1994, S. 637) gebracht werden.

Die Idee des Kinderschutzes entwickelte sich schon im 19. Jahrhundert als Antwort auf die katastrophale Situation der Kinder. Für die Entwicklung dieser Idee sind vor allem die Vertreter der Reformpädagogik Ellen Key und Janusz Korczak von großer Bedeutung. Im Rahmen dieser Bewegung wurde das damalige Schulsystem kritisiert. Ellen Key forderte die Abschaffung der Züchtigung in der Schule und in der Familie. Der Leitgedanke von Janusz Korczak war die Achtung vor dem Kind.

Zum Schutzbereich gehört auch das Recht des Kindes auf eine Familie, auf die Betreuung durch beide Elternteile, sowie auf regelmäßige persönliche Beziehungen und unmittelbare Kontakte zu beiden Elternteilen. Wie es in der Präambel ausgeführt wurde, ist die Familie sehr wahrscheinlich der zentralste Lebensbereich der Kinder, der die Lebens- und Entwicklungschancen eines Kindes weitgehend mitbestimmt. Deswegen wollen die Vereinten Nationen durch diese Konvention der Familie ein besonderes Recht auf Schutz und Beistand zur Erfüllung ihrer Aufgaben gewähren.

Bei den Partizipationsrechten geht es grundsätzlich darum, dass die Kinder gehört werden und zwar dadurch, dass man ihnen ermöglicht, sich an den Entscheidungsprozessen zu beteiligen. Schlussendlich will die KRK Kinder zu den Rechtssubjekten machen und das ist nur möglich, wenn die Kinder über sich selbst entscheiden können, oder zumindest teilweise die Entscheidungen zu

bewirken. Um dies zu erreichen, gewährt die KRK Kindern, unter anderem, das Recht auf Meinungsfreiheit (Art. 12), auf freie Meinungsäußerung (Art. 13), auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (Art. 14) und auf Versammlungsfreiheit (Art. 15).

GLOSSAR

TED: Familie, die

DEF: Gem. §40 ABGB werden unter Familie die „Stammeltern mit allen ihren Nachkommen verstanden. Die Verbindung zwischen diesen Personen wird Verwandtschaft; die Verbindung aber, welche zwischen einem Ehegatten und den Verwandten des anderen Ehegatten entsteht, Schwägerschaft genannt.“

QUE: ABGB Auszüge, Online im WWW unter URL:

http://www.internet4jurists.at/gesetze/bg_abgb01.htm#§_40. [20.04.2009]

„Die im traditionellen Sinn typische Familie ist die so genannte Kernfamilie, bestehend aus zwei miteinander verheirateten Personen unterschiedlichen Geschlechts und leiblichen Kindern.“

QUE: Brockhaus für Eltern, S. 176

SYN: Lebensgemeinschaft

QUE: DUDEN

TEHR: obitelj

DEF: (...) „mnogi sociolozi smatraju obitelj kamenom temeljcem društva, jer tvori osnovnu jedinicu društvene organizacije. Unatoč razlikama u oblicima u kojima se obitelj pojavljuje u različitim društvima, općenito se shvaća kao univerzalna društvena institucija i neizbježan dio društva.“

IZV: Alinčić/Bakarić Abramović/Hrabar/Jakovac-Lozić/Korać, 2001, S. 8

SIN: porodica, familija

IZV: Anić, 2006

Kommentar

In beiden Rechtssystemen stellt der Begriff *Familie* die Gemeinschaft der Eltern und ihrer Kinder dar. Im kroatischen Familiengesetz ist Familie nicht explizit definiert, jedoch aus dem Gesetz als Ganzes, aber besonders aus dem 3. Teil (Eltern und Kinder), geht hervor, dass unter dem Begriff Familie Eltern und ihre Kinder verstanden werden. Im österreichischen Rechtssystem ist der Begriff Familie hingegen im § 40 ABGB definiert (vgl. DEF, S. 37), wobei sich die Definitionen der beiden Rechtssysteme stark decken.

TED: Ehe, die

DEF: Gem. § 44 ABGB werden die Familien-Verhältnisse „durch den Ehevertrag gegründet. In dem Ehevertrage erklären zwey Personen verschiedenen Geschlechtes gesetzmäßig ihren Willen, in unzertrennlicher Gemeinschaft zu leben, Kinder zu zeugen, sie zu erziehen, und sich gegenseitig Beystand zu leisten.“

QUE: Jusline Österreich, Online im WWW unter URL:

<http://www.jusline.at/index.php?cpid=ba688068a8c8a95352ed951ddb88783e&lauid=1&paid=44&mvp=32> [21.04.2009]

TEHR: brak

DEF: „Brak je zakonom uređena životna zajednica žene i muškarca“

IZV: Hrvatski sabor: Obiteljski zakon, 2003, čl. 5, Online im WWW unter URL: <http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/306171.html> [09.04.2009]

Bračna zajednica muškarca i žene očituje se u različitim obavezama jednog prema drugome, a posebice u ravnopravnosti bračnih drugova. Mnogi brakovi su, kao trajne zajednice, osnovica obitelji.

IZV: ebenda

Kommentar

Der Begriff *Ehe* ist im kroatischen Rechtssystem im Familiengesetz geregelt. In Österreich wird Ehe durch Ehegesetz geregelt. Ein sehr bedeutender Unterschied zwischen beiden Rechtssystemen liegt in der Schließung der Ehe: nach österreichischen Rechtssystem ist nur eine vor dem Standesbeamten geschlossene Ehe gültig (§ 15 EheG) und kroatisches Rechtssystem verleiht auch einer kirchlichen Ehe die zivilrechtliche Gültigkeit (§ 23 Familiengesetz).

TED: Fürsorge, die

TEHR: skrbništvo

DEF: „Pravna ustanova skrbništva namjenjena je zaštiti pojedinih (zakonom određenih) kategorija osoba koje nisu u stanju same se brinuti o svojim pravima i interesima. Naime, svaka osoba čim se rodi stječe pravnu sposobnost sposobnost da bude subjekt u pravnom prometu, i ima je sve do smrti, bez obzira jeli se ili nije sposobna brinuti o svojim pravima i interesima.“

IZV: Alinčić/Bakarić Abramović/Hrabar/Jakovac-Lozić/Korać, 2001, S.. 355f

TED: Elterliche Fürsorge

TEHR: roditeljska skrb

DEF: „pravni odnos koji nastaje između roditelja i djece, u pravilu rođenjem djeteta. To je jedan od niza pravnih odnosa u kojima se fizičke osobe mogu naći za svojega života. Roditeljska je skrb pravni pojam, tipično osobnopravne prirode, pa se svrstava među osobna prava, a čini dio osobnog statusa nekog pojedinca.“

IZV: Alinčić/Bakarić Abramović/Hrabar/Jakovac-Lozić/Korać, 2001, S. 233/234)

IZV: Hrvatski sabor: Obiteljski zakon, 2003, čl. 191, Online im WWW unter

URL: <http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/306171.html> [06.02.2009]

2.8 Primäres Anliegen der KRK- das Wohl des Kindes

Der Begriff Kindeswohl ist sehr unbestimmt und dadurch sehr schwer definierbar. Eine konkrete Definition des Begriffes gibt es nicht. Die Bedeutung des Begriffes ist sehr relativ und von den Lebensumständen des Kindes abhängig. Deswegen ist es auch unmöglich allgemeine Merkmale auszuarbeiten, die dem Begriff zuordenbar wären.

„Die Generalklausel ‚Kindeswohl‘ bietet aber dennoch die Möglichkeit, die jeweils herrschenden gesellschaftlichen Auffassungen des Kindeswohles sowie die unterschiedlichen Anschauungen über elterliche Erziehungsziele in die Einzelentscheidung aufzunehmen und der Einzelfallgerechtigkeit näherzukommen.“ (Rauch – Kallat, 2005, S.184)

Das primäre Anliegen der UN – Konvention über die Rechte des Kindes ist das Kindeswohl. Alle Regelungen der Konvention müssen unter Beachtung des Kindeswohles eingehalten werden. Das Paradebeispiel dafür ist das Recht auf Eltern. Jedes Kind hat das Recht auf beide Elternteile. Dieses Recht ist aber dann nicht einzuhalten, wenn dadurch das Recht auf das Wohl des Kindes gebrochen wird, etwa wenn das Kind von eigenen Eltern auf irgendeine Art und Weise missbraucht wird. Ein anderes Beispiel für den Vorrang des Kindeswohles ist die Einschränkung des Rechtes auf Selbstbestimmung. Ein Kind darf nämlich Entscheidungen für sich treffen, aber dieses Recht stößt dann auf seine Grenzen, wenn die Entscheidungen sein Wohl beeinträchtigen.

Dieser Vorrang des Kindeswohles ist in §3 UN – Konvention über die Rechte des Kindes geregelt.

„Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, gleichviel ob sie von öffentlichen oder privaten Einrichtungen der sozialen Fürsorge, Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Gesetzgebungsorganen getroffen werden, ist das Wohl des Kindes ein Gesichtspunkt, der vorrangig zu berücksichtigen ist.“ (Rauch – Kallat/Pichler, 1994, S. 627)

Aus diesem Gesetzestext geht das Wohl des Kindes als der wichtigste Gesichtspunkt hervor.

2.9 Kinder im Sinne der UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Gemäß Art. 1 KRK „ist ein Kind jeder Mensch, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“ (Rauch – Kallat/Pichler, 1994, S 627)

Wer ein Kind im Sinne der KRK ist, und somit von den Bestimmungen der KRK erfasst wird, ist im Artikel 1 KRK festgelegt. Wie man schon im oben angeführten Artikel 1 KRK lesen kann, will die KRK jeden Menschen, der das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, als Kind erfassen. Derselbe Artikel lässt aber auch erkennen, dass den Vertragsstaaten der KRK ein gewisser Spielraum in Bezug auf das Verständnis des Begriffes „Kind“ gelassen wird – „soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.“ (vgl. ebenda) Dem ist zu entnehmen, dass die Vertragsstaaten, in denen die Volljährigkeit schon früher eintritt, die Bestimmungen der KRK gegenüber ihren Staatsbürgern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nach ihrer Rechtsordnung aber schon volljährig sind, nicht einhalten müssen.

Nach der Kinderrechtskonvention sind Kinder grundrechtsfähige Menschen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Diese Menschen sind Träger der in der KRK verankerten Grundrechte. In diesem Sinne sind sie nicht länger als Rechtsobjekte anzusehen. Sie sind Rechtssubjekte, die einen Anspruch auf ihre Grundrechte haben und nicht mehr im Eigentum ihrer Eltern stehen. Ihren Rechten zufolge können sie ihr Leben durch eigenen Willen bestimmen. An dieser Stelle muss aber angemerkt werden, dass dies nicht ihrem Wohl widersprechen darf, denn die Kinderrechtskonvention gibt dem Wohle des Kindes den Vorrang.

2.10 Kinder im Sinne der österreichischen Rechtsordnung

In der österreichischen Rechtsordnung wird der Begriff des Minderjährigen geregelt. Die Minderjährigkeitsgrenze ist im § 21 Abs. 2 ABGB geregelt, wonach Minderjährige Personen sind, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

„Minderjährige sind Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben; haben sie das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet, so sind sie unmündig.“ (§21 ABGB Abs. 2, Online im WWW unter URL: http://www.internet4jurists.at/gesetze/bg_abgb01.htm#§_21.) [22.04.2009]

Die Definition des Minderjährigen in §21 ABGB stimmt mit der Definition des Kindes in der KRK überein.

Die österreichische Rechtsordnung geht aber noch weiter und unterscheidet unter Minderjährigen zwischen den Kindern (das sind Personen, im Alter zwischen 0 und 7 Jahren), unmündigen Minderjährigen (das sind Personen im Alter zwischen 7 und 14 Jahren) und mündigen Minderjährigen (das sind Personen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren).

Diese Unterscheidung zwischen minderjährigen Personen in der österreichischen Rechtsordnung ist für die Handlungsfähigkeit von Bedeutung.

Für die Rechtsfähigkeit hat diese Unterscheidung keine Relevanz, denn im österreichischen Rechtssystem sind alle Menschen von Geburt an als rechtsfähig anzusehen (vgl. unten)

2.10.1 Rechtsfähigkeit

Gemäß § 16 ABGB ist jeder Mensch rechtsfähig. Die Rechtsfähigkeit beginnt mit vollendeter Lebendgeburt und endet mit dem Tod. Dem zu Folge sind auch Kleinkinder rechtsfähig und somit Träger von Rechten und Pflichten, woraus folgt, dass sie auch Rechtssubjekte sind.

2.10.2 Handlungsfähigkeit

Im Rahmen der Handlungsfähigkeit unterscheidet man in der österreichischen Rechtsordnung die Geschäftsfähigkeit und die Deliktsfähigkeit. (vgl. Krejci/Piler, 2004/2005, S. 20)

2.10.2.1 Geschäftsfähigkeit

Geschäftsfähig zu sein, bedeutet sich durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln berechtigen bzw. verpflichten zu können.

Österreichische Rechtsordnung kennt verschiedene Stufen der Geschäftsunfähigkeit. Diese Unterscheidung ist hauptsächlich in §§ 151, 152 und 865 ABGB geregelt.

§ 865 ABGB unterscheidet zwischen Kindern und Personen. Menschen im Alter bis 7 Jahre sind gem. § 865 ABGB Kinder. Ältere Menschen werden in demselben Paragraph Personen genannt. § 865 ABGB hält fest, dass Kinder unter 7 Jahren unfähig sind Geschäfte zu machen. Jedoch wird in demselben Paragraph auf § 151 Abs. 3 ABGB verwiesen, wo die rückwirkende Rechtswirksamkeit für die Schließung der Geschäfte mit geringfügiger Wirkung bejaht wird.

Die Geschäftsfähigkeit der unmündigen Minderjährigen im Alter zwischen 7 und 14 Jahren wird im § 865 ABGB 2. Satz geregelt. Diese Regelung räumt Personen in diesem Alter die Fähigkeit ein, ein Versprechen zu ihrem Vorteil anzunehmen. Im Fall, dass eine Person dieses Alters ein Geschäft abschließt, dass ihn verpflichten würde, hängt die Gültigkeit dieses Geschäftes

von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters der Person, die eine Verpflichtung eingegangen ist.

Die Geschäftsfähigkeit der mündigen Minderjährigen (Personen im Alter zwischen 14 und 18 Jahren) ist im §§ 151 Abs. 2 und 152 ABGB geregelt. Die 2 Paragraphen räumen den Personen in diesem Alter beschränkte Geschäftsfähigkeit. Diese Personen dürfen über eigene Einkünfte verfügen und sich verpflichten, dadurch darf aber die Befriedigung ihrer Lebensbedürfnisse nicht gefährdet werden. (vgl. § 151 Abs. 2 ABGB) Durch § 152 wird mündigen Minderjährigen Fähigkeit eingeräumt, die Dienstleistungsverträge abzuschließen, diese können jedoch durch gesetzlichen Vertreter vorzeitig gelöst werden.

Mit der Vollendung des 18. Lebensjahres erlangt man nach dem österreichischen Gesetz die Volljährigkeit und somit auch volle Geschäftsfähigkeit. Voll geschäftsfähige Menschen können sich gegenüber anderen Personen selbst verpflichten und berechtigen.

2.10.2.2 Gerichtlich beschlossene Geschäftsunfähigkeit

In bestimmten Fällen führt die Volljährigkeit nicht zur Geschäftsfähigkeit. Das ist dann der Fall, „wenn die betreffende Person psychisch krank oder geistig behindert ist“ (Krejci/Piler, 2004/2005, S.23), nicht aber im Falle einer bloß körperlichen Behinderung. In den Fällen der gerichtlich beschlossenen Geschäftsunfähigkeit wird die betroffene Person unter Behindertensachwalterschaft gestellt, um die Personen- und Vermögensvorsorge zu sichern. Solche Personen sind den unmündigen Minderjährigen gleichzustellen und die Geschäftsunfähigkeit ist absolut. Demzufolge ist der Behinderte auch während eines „lucidum intervalum“ voll geschäftsunfähig, obwohl er in so einem Moment durchaus (aber vorübergehend) fähig wäre, seine Interessen selbst zu vertreten.

Es gibt auch konkrete Fälle der Geschäftsunfähigkeit. Dabei handelt es sich um vorübergehende Geschäftsunfähigkeit. Ein gutes Beispiel dafür ist der Zustand des Vollrausches. In diesem Fall geht es darum, dass die jeweilige Person im Zustand des Vollrausches sich dessen überhaupt nicht bewusst ist, was sie tut, und im nüchternen Zustand würde sie nie so handeln wie im Zustand des Vollrausches. Diese gerichtliche Figur ist im § 287 StGB geregelt. (vgl. Krejci/Piller, S. 24)

2.10.2.3 Deliktsfähigkeit

Die Deliktsfähigkeit ist Fähigkeit, sich durch sein eigenes Handeln zum Schadenersatz zu verpflichten. In Österreich wird man durch Erlangung der Mündigkeit (Vollendung des 14. Lebensjahres) deliktsfähig. Unmündige Minderjährige sind in Österreich nicht deliktsfähig. Für diese Personen haften die Aufsichtspersonen. Voraussetzung dieser Haftung ist aber die Verletzung der Aufsichtspflicht. Nach § 1310 kann aber ein Minderjähriger zur Verantwortung gezogen werden, wenn sich herausstellt, dass er das Unrecht seiner rechtswidrigen Tat erkennen hätte können – Annahme des Verschuldens trotz mangelnden Alters.

GLOSSAR

TED: Deliktsfähigkeit, die

DEF: vgl. Kap. 2.10.2.3, S. 43

TEHR: deliktne sposobnost

DEF/KON: „Deliktne sposobnost je svojstvo pravnog subjekta, da bude odgovoran za svoja protupravna djela.“ (...) „za deliktne sposobnost se traži određeni stupanj svijesti (mogućnost samoopredjeljenja). Stoga ponekad i poslovno nesposobne osobe mogu biti deliktne sposobne.“

IZV: Vedriš/Klarić, 1995, S. 33

SIN: uračunljivost, ubrojjivost

IZV: Anić, 2006

Kommentar

In beiden Rechtssystemen sind unmündige Minderjährige nicht deliktsfähig, doch beide Rechtssysteme lassen prüfen, ob ein Minderjähriger trotz mangelnden Alters nicht imstande gewesen wäre, das Unrecht seiner rechtswidrigen Tat zu erkennen. In so einem Fall kann auch ein unmündiger Minderjähriger zur Verantwortung gezogen werden.

TED: Geschäftsfähigkeit, die

DEF: vgl. Kap. 2.10.2.1, S. 45

SYN: Eigenberechtigung, die

QUE: Bundeskanzleramt Österreich: HELP, Begriffslexikon, Online im www
unter URL: www.help.gv.at/Content.Node/99/Seite.991126.html [22.04.2009]

TEHR: poslovna sposobnost

DEF: Poslovna sposobnost je sposobnost stjecanja prava i obaveza kroz valstito djelovanje, tj vlastito očitovanje volje.

Svaki pravni subjekt mora imati pravnu sposobnost. Međutim svaki pravni subjekt ne mora imati poslovnu sposobnost, niti jednak stupanj poslovne sposobnosti.

KON: Poslovna sposobnost nije ni pravo niti dužnost, nego svojstvo fizičkih osoba i fizičke osobe se tog svojstva ne mogu odreći, ali može im biti oduzeto- tzv. lišenje poslovne sposobnosti.

IZV: Vedriš/Klarić, 1995, S. 31f

Kommentar

In beiden Rechtssystemen erlangt natürliche Person mit der Vollendung des 18. Lebensjahres volle *Geschäftsfähigkeit*. Nach kroatischem Rechtssystem wird die volle Geschäftsfähigkeit bei Minderjährigen in Fällen der Eheschließung und Elternwerdens mit vollendetem 16. Lebensjahr verliehen. Den 15jährigen wird im kroatischen Rechtssystem die beschränkte Geschäftsfähigkeit verliehen, wenn sie mit vollendetem 15. Lebensjahr ein Einkommen haben. Im österreichischen Rechtssystem erlangen Minderjährige mit Vollendung des 14. Lebensjahr beschränkte Geschäftsfähigkeit und können ebenfalls ab 15. Lebensjahr über eigenes Einkommen frei verfügen.

TED: Kindeswohl, das

DEF: vgl. Kap. 2.8, S. 37

TEHR: dobrobit djeteta

DEF: nema jedinstvene definicije pojma. Dobrobit djeteta je pojam čija definicija vrlo ovisi o pojedinoj situaciji i o pojedinom slučaju. Obilježja tog pojma se razlikuju od situacije do situacije, od slučaja do slučaja, od djeteta do djeteta. Zato je taj pojam neodređen i mora se u svakoj situaciji posebno određivati.

IZV: Alinčić/Bakarić Abramović/Hrabar/Jakovac-Lozić/Korać, 2001, S. 247

Kommentar

In beiden Kulturkreisen herrscht die Meinung, dass der Begriff *Kindeswohl* unbestimmt, aber wohl bestimmbar ist. Bei der Bestimmung des Begriffes kommt es sehr auf die Situation an.

TED: Minderjährige, der

DEF: vgl. 2.10.2.1 Rechtsfähigkeit, S. 44f

TEHR: maloljetnik

DEF: osoba u starosti između 14. i 18. godine života. Hrvatsko pravo razlikuje mlađe maloljetnike (to su oni koji su navršili 14, a nisu navršili 16 godina života) i starije maloljetnike (to su oni koji su navršili 16, a nisu navršili 18 godina života).

IZV: Zastupčki dom sabora republike Hrvatske: Zakon o sudovima za mladež, 1997, čl. 4 , Online im WWW unter URL: <http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/267328.html> [21.04.2009]

Kommentar

In beiden Rechtssystemen die Person im Alter zwischen 14 und 18 Jahre. Im Rahmen dieser Altersabgrenzung wird sowohl in Österreich, als auch in Kroatien zwischen mündigen und unmündigen Minderjährigen unterschieden. Mündige Minderjährige sind Personen im Alter zwischen 16 und 18 Jahre, unmündige Minderjährige sind Personen im Alter zwischen 14 und 16 Jahre.

TED: Rechtsfähigkeit, die

DEF/KON: Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Gem. §16

ABGB ist jeder Mensch rechtsfähig. Die Rechtsfähigkeit beginnt mit der vollendeten Lebendgeburt, was durch die natürliche oder künstliche Trennung des Kindes vom Mutterleib erfüllt ist. § 22 ABGB geht noch weiter und räumt bereits dem ungeborenen Kind die den Anspruch auf den Schutz durch die Gesetze ein. Die Rechtsfähigkeit steht Menschen unbeschränkt zu und endet mit dem Tod.

QUE: Krejci/Pieler, 2004/2005 S. 20f

TEHR: pravna sposobnost

DEF: Pravna sposobnost je sposobnost biti nositeljem prava i obveza. Pravnom

KON: sposobnošću se očituje centralno svojstvo pravnog subjekta. Bez pravne sposobnosti nema pravnog subjekta. To znači, kad bi se neki pravni subjekt lišio pravne sposobnosti, u trenutku lišenja ne bi više bio pravni subjekt i prema pravnom shaćanju bi postao stvar. Pravna sposobnost nije ni pravo niti dužnost, nego svojstvo fizičkih osoba. Fizičke osobe se tog svojstva ne mogu odreći niti im se to svojstvo na bilo koji način može oduzeti. Pravna sposobnost prestaje smrću.

IZV: Vedriš/Klarić, 1995, S. 28ff

Kommentar

Beide Rechtssysteme erkennen jedem Menschen von Geburt an die Rechtsfähigkeit an und verstehen darunter die Fähigkeit, der Träger von Rechten und Pflichten zu sein.

2.11 Ziele der UN-Konvention über die Rechte des Kindes

Die Ziele der UN – Konvention über die Rechte der Kinder sind ganz deutlich in der Präambel der Konvention sichtbar. Aus der Präambel geht hervor, dass man Kinder schützen will, wobei das Kindeswohl das Maß aller Dinge ist.

Die Notwendigkeit der Entstehung so eines Dokumentes wurde dadurch hervorgerufen, dass alle bisherigen Kinderrechtsdokumente unverbindlich blieben. Aus der Präambel der Konvention gehen viele Ähnlichkeiten mit früheren Dokumenten über Kinderrechte hervor. (vgl. dazu S. 25f) Man wollte einerseits ein Dokument schaffen, das die bisher unverbindlichen Rechte der Kinder verbindlich werden lässt, andererseits ist das aber auch ein Dokument, durch das die Kinderrechte noch präziser auf die Bedürfnisse der Kinder zugeschnitten und dadurch auch umfangreicher wurden.

Diese Absicht der Anerkennung der bisher unverbindlichen Kinderrechte ist besonders dadurch sichtbar, dass die Präambel auf historische Vorläuferregelungen über Kinderrechte hinweist, nämlich auf die Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes von 1924 und auf die von der Generalversammlung am 20. November 1959 angenommenen Erklärung der Rechte des Kindes. Die Präambel weist aber auch auf die anderen menschenrechtlichen Dokumente hin, nämlich auf Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, sowie auf den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte und auf andere in Betracht kommenden Dokumente, die sich mit dem Wohl des Kindes befassen. Dieser Hinweis deutet auf den Versuch hin, ein universelles Dokument der Kinderrechte zu schaffen.

Durch die Einhaltung dieses universellen Dokumentes der Kinderrechte würde man die bestmöglichen Lebensbedingungen für Kinder schaffen, wobei die Familie als die wichtigste Entwicklungsgemeinschaft für die Entwicklung des Kindes angesprochen und in diesem Sinne gefördert würde. Wenn man in Betracht zieht, dass die Konvention auch Partizipationsrechte beinhaltet, kann

man nicht außer Acht lassen, dass durch diese Konvention die Rechtssubjektivität der Kinder sehr angestrebt wird.

Auf der nationalen Ebene gibt es jedoch noch immer sehr viel zu tun, um die Regelungen der KKK zu verwirklichen. Die Armut der Kinder ist noch immer in hohem Maße präsent; es gibt noch immer Kinder, die arbeiten gehen müssen oder anders ausgebeutet werden. Nicht zuletzt kommt die Diskriminierung aufgrund der ethnischen Herkunft, der Sprache oder der Religion zum Vorschein. Dies sind nur ein paar Gebiete an denen man arbeiten muss, um die Regelungen der UN – Konvention über die Rechte des Kindes einhalten zu können.

2.12 Kinderarbeit



Abbildung 7: Regionale Verteilung der Kinderarbeit laut Schätzungen der ILO 1997

- Quelle: UNICEF

Kinderarbeit ist weltweit verbreitet. Sie ist ein sehr schwer kontrollierbares Phänomen, das aus mehreren Gründen auf Akzeptanz stößt: für die Arbeitgeber ist Kinderarbeit sehr anziehbar, weil Kinder physisch, aufgrund der Schwäche, aber auch psychisch leichter als Erwachsene steuerbar sind. Sie erledigen Arbeit widerstandslos. Abgesehen davon ist Kinderarbeit billiger als Erwachsenenarbeit. Andererseits sind Menschen durch Armut, Landflucht, Verstädterung und mangelhafte Bildungsangebote auf die Akzeptanz der Kinderarbeit gezwungen. In manchen Familien sind Kinder gezwungenermaßen die einzige Finanzquelle, wenn auch eine sehr bescheidene. Dadurch stellt die Kinderarbeit in vielen Gesellschaften einen unumgänglichen Bestandteil der Gesellschaft dar. Die Kinderarbeit ist nicht nur in den Entwicklungsländern, sondern wohl auch in den Industrieländern verbreitet. Die Daten über Anzahl der Kinderarbeiter beruhen auf

Schätzungen, weil die meisten Kinderarbeiter keinen Vertragsverhältnissen unterstehen.

Das ganze Phänomen der Kinderarbeit lässt sich in sieben Formen typisieren:

1. „Arbeit für die Familie“
2. „Arbeit in privaten Haushalten“
3. „Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft“
4. „Kommerzielle sexuelle Ausbeutung“
5. „Kinderarbeit in der Industrie und in der Landwirtschaft“
6. „Kinderarbeit auf der Straße“
7. „Mädchenarbeit“

(vgl. UNICEF – Grundsatzpapier, S. 2, Online im WWW unter
URL: <http://www.unicef.at/fileadmin/medien/pdf/kinderarbeit.pdf>)
[28.04.2009]

2.12.1 Arbeit für die Familie

Die meisten Kinderarbeiter sind von dieser Form der Kinderarbeit betroffen. Der Grund dazu ist, dass es selbstverständlich ist, dass Kinder in der eigenen Familie mithelfen. Dem ist auch nichts einzuwenden, denn Arbeit kann einen sehr positiven Einfluss auf die Entwicklung der Kinder haben, weil sie durch die Mithilfe auch viel dazu lernen können. Der positive Einfluss endet jedoch, wenn diese Mithilfe so stark in Anspruch genommen wird, dass Kinder keine Zeit für Schule, Lernen oder Spiel haben.

2.12.2 Arbeit in privaten Haushalten

Die zweite Form der Kinderarbeit, die Arbeit in privaten Haushalten wird dadurch gekennzeichnet, dass diese Kinder meistens von der Außenwelt ganz isoliert sind, keinen Kontakt zur eigenen Familie und Freunden haben, nicht in die Schule gehen dürfen und sehr schlecht ernährt werden – meistens essen sie nur die Reste der Mahlzeiten der Familie bei der sie arbeiten. Durch diese Isolation sind sie dem Willen ihres Arbeitgebers schutzlos ausgeliefert und ihre Rechte werden

massiv missachtet. Diese Isolation bewirkt aber auch sehr schwere Kontrollierbarkeit dieser Arbeit.

2.12.3 Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft

Zwangsarbeit und Schuldknechtschaft sind in Südasien und Indien verbreitet. Diese zwei Formen der Kinderarbeit werden durch die Verpfändung der Kinder an Fabrikbesitzer verursacht. Die Gegenleistung der Verpfändung sind geringfügige Darlehen an die Eltern. Die Kinder bleiben meistens ihr ganzes Leben lang in dieser Abhängigkeit ohne jemals „ihre Schuld“ zu begleichen.

2.12.4 Kommerzielle und sexuelle Ausbeutung

Die gewinnbringendste, aber auch für die Entwicklung der Kinder die gefährdendste Form der Kinderarbeit ist die kommerzielle und sexuelle Ausbeutung. Durch diese Form der Kinderarbeit werden Kinder tagtäglich verschiedensten geschlechtlichen Erkrankungen, ungewollten Schwangerschaften, und verschiedenen Untaten wie Gewalt und Erniedrigung ausgesetzt. Aufgrund dieser Grausamkeiten ertragen viele dieser Kinder ihren Alltag nur noch unter starken Drogen. In diesem Bereich werden Mädchen stärker ausgenutzt als Buben. Den Schätzungen der Nichtregierungsorganisationen zufolge werden jährlich weltweit mindestens eine Million Mädchen und viele Buben in die Prostitution gelockt oder dazu gezwungen.

2.12.5 Kinderarbeit in der Industrie und in der Landwirtschaft

Die Arbeit in der Industrie ist für Kinder auch körperlich sehr belastend.



**Abbildung 8: 13-jähriger Junge kocht Sirup aus Zuckerrohr
Brasilien 1995
-Quelle: UNICEF**

In vielen Industriezweigen werden Kinder massiv ausgebeutet. Dies reicht von der Textil- und Teppichindustrie bis zu Glas- und Ziegelfabriken, von Goldminen bis zu Kohlebergwerken. Innerhalb

dieser Form der Kinderarbeit werden Kinder sehr großen körperlichen Gefahren ausgesetzt.

Im Bergbau werden Kinder manchmal zu den Arbeiten gezwungen, welche in den Industrieländern sogar für Erwachsene für zu gefährlich gehalten werden.

Diese Kinder sind schweren Verletzungen, Wirbelsäulenverkrümmungen und Atemwegerkrankungen ausgesetzt. Häufige Krankheiten unter ihnen sind auch Tuberkulose, Bronchitis und Asthma.



Abbildung 9: 13-jähriger Junge sprüht Insektizide
Petrolina/Brasilien 1995
- Quelle: UNICEF

Die Arbeit in der Landwirtschaft ist keinesfalls weniger gefährlich. In diesem Sektor sind Kinder auch verschiedenen Gefahren, wie Schlangenbissen oder Bienenstichen an den Tabak-, Zucker- und anderen Plantagen ausgesetzt. Den Schätzungen zufolge beginnen Kinder in manchen Regionen schon im Alter von 5 Jahren in der Landwirtschaft zu arbeiten. Den Schätzungen zufolge arbeiteten 2007 132 Millionen Kinder in der Landwirtschaft.

2.12.6. Kinderarbeit auf der Straße



**Abbildung 10: Waisenjunge verdient seinen Lebensunterhalt als Schuhputzer
Mexico City/Mexico 1989
- Quelle: UNICEF**

Kinder, die auf der Straße arbeiten, haben ein vermindertes Selbstwertgefühl, sind in erhöhtem Maß den Gefahren des täglichen Lebens ausgesetzt und fallen sehr oft dem organisierten Kriminal zum Opfer. Angesichts der Grausamkeit und Gefährlichkeit ihres Arbeitsplatzes sind sie oft zum gesetzeswidrigen Verhalten gezwungen. Unter diesen Umständen werden viele von ihnen auch kriminell. Die häufigsten Formen der Arbeit auf der Straße sind verschiedene

Dienstleistungen wie Schuhe putzen und Autowaschen, aber auch Verkäufe aller Art wie z.B. Verkauf von Blumen oder Schmuck. Viele der Straßenkinder kehren am Abend nach Hause zurück, für manche von ihnen aber (dabei handelt es sich um etwa 10%) wird die Straße ihr Zuhause. Auch unter diesen Kindern leidet ein großer Teil an Unterernährung und verschiedenen Krankheiten. Die Herkunft dieser Kinder sind meistens die Slums und illegale Elendsquartiere, die durch Armut und unsichere Familienverhältnisse gekennzeichnet sind.

2.12.7. Mädchenarbeit

Die traurige Tatsache, dass Mädchen stärker ausgebeutet werden als Buben, steht fest. Aufgrund ihres Geschlechts werden Mädchen auf verschiedenste Art und Weise benachteiligt. Diese Benachteiligung reicht von der doppelten Arbeit (normale Arbeit und Arbeit Zuhause) über Vorenthalt zur Grundausbildung bis zum Zwang zur zu frühen Verheiratung durch die Eltern. All dies sind Faktoren, welche die Chancen der Mädchen zu einem guten Job und zu einer guten Lebensführung sehr schmälern.

Der Großteil der Kinderarbeit unterliegt keinen Vertragsverhältnissen. Angesichts dieses Umstandes ist die Kinderarbeit sehr komplex und sehr schwer kontrollierbar. Dazu trägt auch noch die sog. *unsichtbare Kinderarbeit* in privaten Haushalten und in eigener Familie bei. Diese Komplexität führt dazu, dass alle Angaben über Kinderarbeit nur auf Schätzungen beruhen. Laut einer Schätzung von ILO arbeiteten 1997 weltweit etwa 250 Millionen Kinder. Wie es schon auf der obigen Bilddarstellung (Abbildung 7, S. 54) zu sehen ist, war die höchste Kinderarbeiterrate in Asien. Dort arbeiteten nämlich 61% der 5- bis 14-jährigen Kinder. Dem folgte Afrika mit 80 Millionen Kinderarbeitern und einem Prozentsatz von 32% der 5- bis 14-jährigen. An der letzten Stelle war Lateinamerika mit 17.5 Millionen Kinderarbeitern und einem Prozentsatz von 7% der 5- bis 14-jährigen. Viele Kinder arbeiten auch in Süd- und Osteuropa sowie in den USA, jedoch ist das bei Weitem weniger als in Asien, Afrika oder in Lateinamerika.

Die Arbeit kann Kinder aber auch sehr positiv beeinflussen. Ein positiver Einfluss der Arbeit auf Kinder gibt es insoweit, dass die Kinder durch Arbeit etwas lernen können, aber auch Erfahrung für späteres Leben sammeln können und dadurch auch eigenständig werden. Dieser positive Einfluss stößt aber dann auf seine Grenzen, wenn die Kinder wegen der Arbeit keine Zeit haben, zu spielen, zu entspannen oder gar in die Schule zu gehen.

Aus diesem Grund definierte UNICEF, wann Kinderarbeit als schädlich und ausbeuterisch anzusehen ist. Laut dieser Definition ist eine Arbeit für Kinder ausbeuterisch, wenn zu junge Kinder eine Vollzeitarbeit mit zu vielen Arbeitsstunden und unzureichender Bezahlung erledigen. Um nicht ausgebeutet zu werden, dürfen Kinder auch nicht in einer gefährlichen Umgebung (z.B. auf der Straße) arbeiten. Eine Arbeit ist auch dann für Kinder ausbeuterisch, wenn ihnen eine zu große Verantwortung im Rahmen einer langweiligen, repetitiven und unkreativen Tätigkeit aufgebürdet wird. (vgl. Deutsches Komitee für UNICEF, S.6) Eine Arbeit, die auch nur eines dieser Merkmale hat, ist ausbeutend und schädlich für Kinder und hat keinen positiven Einfluss auf ihre Entwicklung.

In diesem Sinne hat UNICEF eine Agenda gegen Kinderausbeutung zusammengestellt. UNICEF bezieht sich diesbezüglich sehr auf die UN-Konvention über die Rechte des Kindes. Die Agenda beinhaltet vier Punkte, durch die Kinderausbeutung beseitigt werden kann. Im ersten Punkt der Agenda wird die Abschaffung der Kinderarbeit angesprochen und die anderen drei Punkte beinhalten die notwendigen Schritte, die zu dieser Abschaffung notwendig sind. Durch diese Agenda von UNICEF sind vor allem die Regierungen der Industrieländer aufgerufen, zur Abschaffung der Kinderausbeutung beizutragen und diese überhaupt zu beseitigen.



Abbildung 11: Jedes Kind soll das Recht auf Bildung haben
Quelle: Eichholz, 1991, S. 51

Sehr große Bedeutung kommt dabei der Bildung zu. Dadurch dass Kinder arbeiten gehen müssen, haben sie keine Zeit in die Schule zu gehen und keine Zeit zu lernen. Selbst wenn sie dazu kommen in die Schule zu gehen, sind sie, durch die Müdigkeit, vom Unterricht abgelenkt.

Durch die UNICEF – Agenda wurden die Regierungen aufgerufen „Bildungsangebote als eine positive Alternative zur Arbeit“ (vgl. UNICEF – Grundsatzpapier, S. 7, Online im WWW unter URL:

<http://www.unicef.at/fileadmin/medien/pdf/kinderarbeit.pdf>) [28.04.2009]

zu schaffen. Das Recht auf Bildung ist in der UN – Konvention über die Rechte des Kindes in Art. 28 verankert. Durch Art. 28 der UN – Konvention über die Rechte des Kindes werden die Regierungen dazu verpflichtet die unentgeltliche und obligatorische Grundausbildung in ihren Staaten einzuführen. Der weitere

Wortlaut des Artikels verpflichtet die Staaten zur Ermöglichung und Unterstützung der Chancen auf Weiterbildung.



**Abbildung 12: Mädchen lernen schreiben
und lesen
Nepal 1993
- Quelle: UNICEF**

Bildung und
Kinderarbeit
schließen sich
gegenseitig aus.
Deswegen ist die
Strategie für die
Abschaffung der
Kinderarbeit die
weltweite
Ermöglichung des
Schulbesuches für
Kinder.

Im Sinne von Artikel 29 müssen Regierungen dafür sorgen, dass Kinder, abgesehen vom Recht auf Zugang zur Bildung, auch das Recht auf eine Bildung haben, die ihre Fähigkeiten in vollem Ausmaß zur Entfaltung bringt und ihnen Achtung vor ihren Eltern und ihrer kulturellen Identität vermittelt. Der weitere Gesetzeswortlaut verpflichtet Staaten so eine Bildung für Kinder zu ermöglichen, welche die Kinder auf Leben in einer Gesellschaft vorbereitet, die von Frieden und Toleranz geprägt ist.

GLOSSAR

TED: Bildung, die

DEF: „Ein dem historischen Wandel unterworfenen Begriff, dessen Bedeutung von der Wertorientierung der jeweiligen Gesellschaft und Kultur abhängt; i.A. bezeichnet er sowohl den Vorgang als auch das Ergebnis einer geistigen und inneren Formung und Entfaltung der Persönlichkeit.“

QUE: Der Brockhaus für Eltern, S. 82

SYN: Erziehung, die

Unterricht, das



Abbildung 13: das österreichische Bildungswesen

Quelle:

<http://www.berufsberatungonline.de/images/bildungswesen%20%20%C3%B6sterreich.gif>

TEHR: obrazovanje

DEF: „rezultat procesa stjecanja znanja“

IZV: Anić, 2006, S. 902

SIN: obrazba, naobrazba

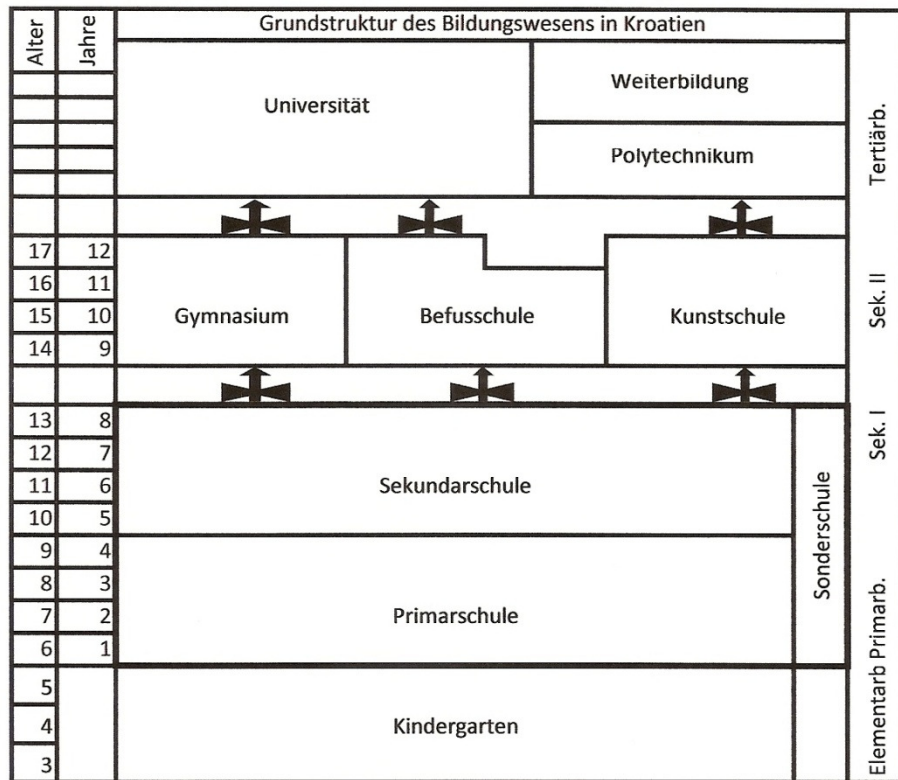


Abbildung 14: Grundstruktur des Bildungswesens in Kroatien

Quelle: Schaub/Zenke, 2000, S 335

2.13 Die Vereinigung arbeitender Kinder und Jugendlicher (EJT)

Nicht nur Erwachsene kämpfen um die Rechte der Kinder. Auch Kinder selbst kämpfen um ihre eigenen Rechte. Dieser Kampf ist jedoch durch andere Merkmale gekennzeichnet als der Kampf um die Kinderrechte durch die Erwachsene. Diese Unterscheidung ist besonders in Bezug auf die Arbeit bemerkbar. Während die Erwachsene in ihrem Kampf um die Kinderrechte die Kinderarbeit zur Gänze ablehnen, kämpfen die arbeitenden Kinder gegen diese Ablehnung und wollen für sich bessere Arbeitsbedingungen schaffen.

Um ihre Ziele zu erreichen, haben sich Kinder zu eigenen Organisationen zusammengeschlossen. Der Auslöser der Entstehung der Kinderorganisationen war die Tatsache, dass die Kinderarbeit sehr schwer kontrollierbar ist und dass viele Kinder, die auf verschiedenste Art und Weise Geld verdienen, unter schlimmsten Bedingungen arbeiteten. (vgl. S. 54f) Die arbeitenden Kinder wollten sich auch selbst dagegen wehren. Zu diesem Zweck haben arbeitende Kinder in Lateinamerika schon in den 70er Jahren soziale Bewegungen organisiert. (vgl. Zweites Welttreffen 2004 der Bewegungen arbeitender Kinder und Jugendlicher im WWW unter [URL: http://www2.tu-berlin.de/fak1/gsw/pronats/pronatsverein/welttreffen/pages/bewegungen.htm](http://www2.tu-berlin.de/fak1/gsw/pronats/pronatsverein/welttreffen/pages/bewegungen.htm)) [19.12.2008]

Die eigentliche Entstehung der EJT geschah Anfang 90er Jahre in Afrika, als von einer Gruppe der im Haushalt arbeitenden Mädchen eine Selbsthilfeorganisation gegründet wurde. Die Gründung dieser Organisation geht auf den 1. Mai 1994, als die Gruppe von Mädchen mit eigenen Transparenten für ihre Anliegen demonstrierte. (vgl. Tuckermann Anja, 30.04.2004, Online im WWW unter URL: <http://www.pronats.de/index.php?id=105>) [08.03.2009]

Die Mitglieder der Vereinigung der arbeitenden Kinder und Jugendlichen kommen aus 15 afrikanischen Ländern und bilden eine Mitgliedschaft von 25 000

Personen, wovon es allein in Dakar 800 Jungen und 700 Mädchen sind. (vgl. ebenda)

Es muss aber auch erwähnt werden, dass die Entstehung dieser Organisation auf der Initiative der Erwachsenen, die sich für die Kinderrechte einsetzen, besonders der humanitären Organisationen, beruht. Sehr wichtig ist auch die Betonung, dass sich diese Jugendorganisationen nicht zur Abschaffung der Kinderarbeit einsetzen, vielmehr setzen sie sich gegen der Abschaffung der Kinderarbeit, fordern aber bessere und faire Arbeitsbedingungen für die Kinder. Im Grunde genommen, geht es diesen Organisationen um die Abschaffung der Ausbeutung der Kinder.

Es gab schon eine Konferenz und zwei Welttreffen der arbeitenden Kinder. Mehr dazu unten.

2.14 Die erste Konferenz arbeitender Kinder 1994

Die erste Konferenz arbeitender Kinder fand vom 18. bis 23. Juli 1994 in Bouaké statt. Auf dieser Konferenz nahmen die Delegierten der arbeitenden Kinder (EJT) von Burkina Faso, der Elfenbeinküste, von Mali und Sénégal teil und brachten einen eigenen Katalog der 12 vordringlichsten Kinderrechte. Diese Rechte betrafen Berufsausbildung, Sicherheit bei der Arbeit, rechtlichen Beistand bei Auseinandersetzungen. Weitere Rechte in diesem Abschlussdokument sind das Recht auf Krankenstand, das auf Respekt, das auf eine angemessene Arbeit (an das Alter zugeschnitten), das auf Gesundheit, das auf Spiel, das auf freie Meinungsäußerung und Versammlungsfreiheit, das Bekämpfung von Analphabetismus und das Recht auf Zuhause.

(Liebel Martin: 12 Rechte, eigene Wege. Die arbeitenden Kinder und Jugendlichen Afrikas organisieren sich, Online im WWW unter URL: <http://www2.tu-berlin.de/fak1/gsw/gl/dok/arbkindafrikas.htm>) [19.12.2008]

Auf dieser Stelle muss es aber kritisch angemerkt werden, dass dies nur mit Vorbehalt als Kinderrechte bezeichnet werden dürfen, dabei geht es vielmehr um Arbeiterrechte. Es sind aber auch nicht die Rechte der erwachsenen Arbeiter, sondern der Kinderarbeiter, was insbesondere aus dem „Recht auf eine leichte und begrenzte Arbeit (unserem Alter und unseren Fähigkeiten angepasst)“ hervorgeht. So eine Erklärung kann unter keinen Umständen in Einklang mit der UN – Konvention über die Rechte des Kindes gebracht werden, denn der Konvention zufolge sind die Eltern diejenigen, die für ihr Kind finanziell aufkommen müssen, wobei die Unterstützung des Staates gegeben werden muss. Auf keinem Fall sind die Kinder diejenigen, die für sich selbst sorgen müssen und schon gar nicht diejenigen, die für die ganze Familie Geld verdienen müssen.

2.15 Die zwei Welttreffen arbeitender Kinder

Das erste Welttreffen der arbeitenden Kinder fand vom 24. November bis zum 8. Dezember 1996 in der indischen Stadt Kundapur statt. Zu diesem Treffen kamen arbeitende Kinder aus Afrika, Asien und Lateinamerika und fassten ihre gemeinsamen Wünsche angesichts der Kinderarbeit in einem Abschlussdokument zusammen.

Das Abschlussdokument enthält zehn Punkte und weist in seinen Zielen viele Ähnlichkeiten mit dem Katalog der 12 vordringlichsten Kinderrechte von der 1. Konferenz arbeitender Kinder in Bouaké auf. In beiden Dokumenten wird das Recht auf Berufsausbildung, Spiel, Vergnügen, Sicherheit bei der Arbeit, dem Alter angemessene Arbeit, Gesundheitsversorgung, Partizipation, Möglichkeit sich zu Organisieren, Beachtung hervorgehoben.

Das zweite Welttreffen arbeitender Kinder und Jugendlicher fand vom 19. April bis zum 02. Mai 2004 in Berlin in Deutschland statt. Dort trafen sich 30 Kinder und Jugendliche aus 22 Ländern Afrikas, Asiens und Lateinamerikas.

Das Motto des Treffens war „Ja zur Arbeit - nein zur Ausbeutung. Wir sind nicht das Problem, sondern Teil der Lösung!“ (Welttreffen der Bewegungen arbeitender Kinder, Online im WWW unter URL: http://www.ci-romero.de/fileadmin/download/Zeitungsartikel/proNats/2004_pm_treffen_berlin.pdf) [19.12.2008]

Die Ziele dieses Treffens waren Austausch von Erfahrungen und Suche nach Lösung der Probleme arbeitender Kinder. Diese wollten sie dadurch erreichen, dass sie durch Gespräche mit Vertretern der deutschen Öffentlichkeit, vor allem mit Politikern die europäische Öffentlichkeit auf ihre Lage aufmerksam machen.

Die Delegierten des Treffens lehnten die ILO-Konvention Nr. 138 über das Mindestalter der Beschäftigung von Kindern ab und stellten Anforderungen an die Regierungen der nördlichen Staaten und an die Nichtregierungsorganisationen.

Die nördlichen Staaten und ihre Regierungen wurden von den Delegierten des zweiten Welttreffens in Berlin aufgefordert, sich für die armen Länder des Südens einzusetzen und dort die Ausbeutung und Verschuldung zu unterbinden sowie die Kluft zwischen Arm und Reich zu verringern. Weiter wurde von den Regierungen des Nordens kostenlose und adäquate Bildung gefordert.

(vgl. Welttreffen der Bewegungen arbeitender Kinder, Online im WWW unter URL: www.ci-romero.de/fileadmin/download/Zeitungsartikel/proNats/2004_pm_treffen_berlin.pdf) [19.12.2008]

Von den Nichtregierungsorganisationen forderten die Delegierten des Treffens in Berlin eine vorbehaltlose Unterstützung und Anerkennung der Gleichberechtigung ihrer Organisation. Die Unterstützung haben die Delegierten insbesondere beim Kampf um menschenwürdige Arbeit gefordert. (vgl. ebenda)

2.16 1998 – Global March gegen Kinderarbeit



Abbildung 15: Global March Against Child Labour
Quelle: www.globalmarch.de/main2.html

Kinderarbeit ist ein Problem globalen Ausmaßes, dessen man sich auf globaler Ebene sehr wohl bewusst ist. Es gibt verschiedene Versuche es zu bekämpfen. Ein der Versuche ist die globale Aktion gegen die Kinderarbeit, nämlich *Global March Against Child Labour*.

Zum Global Marsch gegen Kinderarbeit rief schon Anfang 1997 Kailash Satyarthi, der Leiter des Südasiatischen Bündnisses gegen Kindersklaverei (Neu Delhi), bei einem internationalen Treffen in Den Haag auf.

Dieser weltweite Kampf gegen die Kinderarbeit begann im Januar 1998 in der südamerikanischen Stadt Manila und wurde in Nordamerika, Afrika, Asien und Europa fortgesetzt. An dieser, 80 000 km langen Bewegung nahmen Millionen junger Menschen teil, welche die weltweite Ablehnung der Kinderarbeit deutlich machen wollten. Auch Menschen, die selbst als Kinder gearbeitet haben, nahmen an dieser Demonstration teil.

Ziel dieser Bewegung war Schaffung besserer Lebensbedingungen für Kinder weltweit. Diese sollten durch die Abschaffung der Kinderarbeit geschaffen werden. Die Möglichkeit dies zu erreichen sah man in der

Druckausübung auf die internationale Arbeiterorganisation, deren Mitglieder „in Genf über ein neues Abkommen zur sofortigen Abschaffung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit in Genf berieten.“ (Global March against Child Labour, Online im WWW unter URL: <http://www.globalmarch.de/main2.html>)

[14.12.2008]

Die Beschlüsse dieser Beratung wurden am 12. Juni 1999 von 144 Ländern als ILO-Konvention 182 einstimmig angenommen. (vgl. ebenda)

Durch diese Konvention wird von den Vertragsstaaten die Unterbindung schwerer Formen von Missbrauch und Ausbeutung von Kindern gefordert. Das Abkommen versteht darunter:

- „Die Versklavung von Kindern
- Schuldknechtschaft (Abzahlung der Schulden von Eltern durch die Arbeit der Kinder)
- Handel mit Kindern
- Prostitution und Pornographie mit Kindern
- die Zwangsrekrutierung von Kindern als Soldaten
- alle anderen Formen von Ausbeutung und Gefährdung von Kindern.“

(Kinderschrei, lässt die Kinder bleiben..., 2005, Online im WWW unter URL: www.kinderschrei.de/kinderarbeit-konvention.htm)

2.17 Die zwei Weltkindergipfel

Der
KinderGipfel



Abbildung 16: UNO Gebäude am East River in New York
- Quelle: www.weltkindergipfel.at

Das Leiden von Kindern ist nicht nur durch Kinderarbeit gekennzeichnet. Kinderarbeit ist ein großes Problem, das von unserer Gesellschaft prinzipiell nicht akzeptiert wird. Man strebt dazu, eine bessere Welt für Kinder im Allgemeinen zu schaffen, um ihnen eine gute Entwicklung zu ermöglichen. Dazu gab es zwei große Weltkindergipfel.

Der erste Weltkindergipfel fand am 29. und 30. September 1990 in New York im UNO Gebäude am East River statt. An diesem Treffen waren Staatsoberhäupter und Regierungsvertreter aus 150 Ländern der Welt beteiligt. Das Treffen wurde von dem Kinderhilfswerk der UNO, der UNICEF, organisiert.

Das Ziel dieses Treffens bestand darin, eine bessere Welt für Kinder zu schaffen. Der ganze Gipfel wurde von den Regelungen der UN – Konvention über die Rechte der Kinder geprägt, und das nur ein Jahr nachdem die Konvention verabschiedet wurde. Die Konvention selbst hat schon vor dem Treffen am Gebiet der Kinderrechte einiges bewegt, doch man war sich dessen bewusst, dass man noch viel mehr dazu tun muss. An diesem Treffen wurde eine bessere Zukunft für Kinder versprochen. Zur Verwirklichung dieses Versprechens haben die

Teilnehmer des Treffens zwei Dokumente zusammengefasst – eine Deklaration und einen Aktionsplan.

In der Deklaration ging es um die Stellung des Wohles der Kinder. Dieses sollte, egal unter welchen Umständen, immer an erster Stelle stehen.

Der Inhalt des Aktionsplans setzte sich aus 27 Zielen zusammen, die bis zum Jahre 2000 verwirklicht hätten werden sollen. Die 27 Ziele des Aktionsplanes beziehen sich auf die Senkung der Sterblichkeitsrate bei Kindern unter fünf Jahren sowie Senkung der Anzahl der unterernährten Kinder, Ermöglichung des Zugangs zu sauberem Trinkwasser, eine bessere Gesundheitsfürsorge, Recht auf Bildung. (vgl. <http://www.kindersache.de/politik/default.htm?a=../wkg.htm>) [24.05.2009]

Die Ziele des ersten Weltkindergipfels waren bis 2000 nur teilweise verwirklicht und viele von denen waren überhaupt nicht verwirklicht. Die größten Erfolge wurden 2000 bei der Senkung der Sterblichkeitsrate verzeichnet. Auch bei der Verwirklichung des Rechtes auf Bildung gab es bis 2000 Erfolge. Die negative Bilanz war 2000 jedoch hoch: die Unterernährung sowie Armut waren noch sehr präsent, sehr viele Kinder wurden auf verschiedene Art und Weise ausgebeutet, der Zugang zum sauberen Wasser wurde bis zum Jahr 2000 nicht ermöglicht. Damit hing auch die Nichtverwirklichung einer besseren Gesundheitsfürsorge zusammen.

Der damalige UN – Generalsekretär Koffi Annan sah das Problem der Nichtverwirklichung der Ziele darin, dass man keine finanzielle Mittel dazu hatte. Die Ziele von erstem Weltkindergipfel seien nicht zu hoch gesteckt gewesen und technisch seien sie erreichbar gewesen.



Abbildung 17: Kinder bewegen die Welt, Weltkindergipfel 2002
– www.weltkindergipfel.at

Der zweite Weltkindergipfel, der vom 8. bis 10. Mai 2002 in New York stattfand, war die Nachfolgekonferenz des ersten Weltkindergipfels.

Abgesehen von über 180 Regierungsdelegationen, 70 Staats- und Regierungschefs und über 1400 Nichtregierungsorganisationen (NGOs), nahmen an diesem Gipfel offiziell, und zwar zum aller ersten Mal in der Geschichte der Vereinten Nationen, auch ca. 400 Kinder teil, was ein historisches Ereignis darstellte. (vgl. Braun/Wetzel/Dobesberger/Fraundorfer (Hg.) 2005, S. 399)



Abbildung 18: Offizielle Teilnahme der Kinder am zweiten Weltkindergipfel vom 8. bis 10. Mai 2002
– Quelle: www.weltkindergipfel.at

Der Gipfel ging am 10. Mai um Mitternacht zu Ende. Bis zur letzten Minute gab es Kontroversen über das Abschlussdokument „A world fit for children“ oder auf Deutsch „Eine kindergerechte Welt“, das dann doch

einstimmig angenommen wurde. Das Dokument setzt sich aus drei Teilen zusammen.

Teil I ist die Erklärung, wo der Bezug auf den Weltkindergipfel von 1990 genommen wurde. Es werden die Fortschritte auf der Ebene der Kinderrechte angesprochen und in weiterer Folge wird es erklärt was man mit dem Dokument regeln will. In diesem Zusammenhang werden im Dokument dann zehn Ziele und Prinzipien aufgezählt. Die Verwirklichung der Prinzipien sollte bessere Lebensumstände für Kinder schaffen. Viele Prinzipien spiegeln die Inhalte der UN – Konvention über die Rechte des Kindes wieder. Es geht um den Schutz vor Ausbeutung aller Art, um Gesundheit der Kinder, um Bereitstellung der Bildung für alle Kinder und um Partizipation.

(vgl. Der Weltkindergipfel 2002, Online im WWW unter URL:

<http://www.national-coalition.de/pdf/DerWeltkindergipfel2002.pdf>) [03.05.2009]

Im Teil II geht es um Fortschritte und die Erfahrungen, die bis 2002 gemacht wurden. Neben positiven Geschehnissen seit dem Inkrafttreten der UN – Konvention über die Rechte des Kindes wird auch erwähnt das „die neunziger Jahre für die Kinder der Welt ein Jahrzehnt großer Versprechungen und bescheidener Errungenschaften“ waren. (Eine kindergerechte Welt, S. 7, Abschlussdokument des Zweiten Weltkindergipfels, deutsche Übersetzung, Online im WWW unter URL: http://www.un.org/Depts/german/gv-sondert/gv27_ss/as2719_rev1.pdf) [01.05.2009]

Teil III des Abschlussdokuments *Eine kindergerechte Welt* enthält dann den Aktionsplan zur Schaffung der kindergerechten Welt. Ganz am Anfang wird die kindergerechte Welt auch definiert. Aus der Definition ist vor allem die Gleichheit der Kinder herauszulesen: in allen Punkten der Definition ist das Wort *alle* enthalten. Es geht vor allem um Lebensstandard und Bildung für alle Kinder.

Die Ziele und Prinzipien des Aktionsplans wurden dann in vier Themenschwerpunkte unterteilt, die in der „nächsten Dekade“ zu erreichen waren:

- „Gesundheitsförderung
- Erziehung und Bildung

- Schutz vor Misshandlung, Ausbeutung und Gewalt
- Kampf gegen HIV/AIDS“

(vgl. Der Weltkindergipfel 2002, Online im WWW unter URL:

<http://www.national-coalition.de/pdf/DerWeltkindergipfel2002.pdf>) [03.05.2009]

Im jeden Themenschwerpunkt wurden die Deadlines für dessen Erreichung gestellt.

2.17.1 Gesundheitsförderung

Die Gesundheit sollte durch verschiedene Strategien gefördert werden. Es wurden Deadlines bis zum Jahr 2010 und 2015 gestellt. Bis 2010 soll die Kindersterblichkeitsrate unter Fünfjährigen sowie die Müttersterblichkeitsrate um 33% gesenkt werden. Die Senkung dieser zwei Sterblichkeitsraten soll bis 2015 weiter gehen, und zwar bei Kindern unter fünf Jahren bis zu 66% und bei Müttern bis 75%.



Abbildung19: 100 000 000 Kinder schlafen jeden Abend hungrig ein. 40 000 Kinder sterben täglich an Unterernährung. Dabei gibt es auf der Welt genug Nahrungsquellen, um alle Erdbewohner reichlich zu ernähren.

- Quelle: Hayoz Koller,1987

Bis 2010 sollen Unter- und Mangelernährung bei Kindern unter fünf Jahren sowie die Rate der untergewichtig geborenen Kinder jeweils um 33% vermindert werden. Die Anzahl der Haushalte ohne Zugang zu Sanitäreinrichtungen und Trinkwasser soll ebenso bis 2010 um 33% verringert werden. Es sollen nationale Gesundheitsprogramme für Kinder und Jugendliche entwickelt und umgesetzt werden. Bis 2015 sollen altersgemäße Zugänge zu Sexualaufklärung und –

Beratung geschaffen werden. (vgl. Eine kindergerechte Welt, S. 14f, Abschlussdokument des Zweiten Weltkindergipfels, deutsche Übersetzung, Online im WWW unter URL: http://www.un.org/Depts/german/gv-sondert/gv27_ss/as2719_rev1.pdf) [01.05.2009]

2.17.2 Erziehung und Bildung

Auch in diesem Bereich des Abschlussdokumentes wurden Deadlines bis 2010 bzw. bis 2015 gestellt. Bei diesem Schwerpunkt geht es vor allem um das Recht und die Qualität der Bildung, was sehr im Einklang mit §§ 28 und 29 der UN – Konvention über die Rechte der Kinder steht. Bis 2010 soll die Anzahl der Kinder ohne Schulbildung um 50% vermindert werden. Gleichzeitig soll die Grundschulbesuchsquote auf 90% erhöht werden. Bis 2015 soll die Bildungschancengleichheit für beide Geschlechter verwirklicht werden. (vgl. Eine kindergerechte Welt, S. 18) Die Bildungsqualität und frühkindliche Erziehung und Betreuung sollen verbessert werden. Ein der Ziele dieses Schwerpunktes ist auch sukzessive Abschaffung des Analphabetismus.

2.17.3 Schutz vor Misshandlung, Ausbeutung und Gewalt

Dieser Bereich verpflichtet die Regierungen, für den allumfassenden Schutz der Kinder zu sorgen. In diesem Sinne sollen Kinder vor bewaffneten Konflikten und Vertreibung sowie vor sexueller Ausbeutung geschützt werden. Im Rahmen dieses Schwerpunktes wurde auch die Umsetzung der ILO – Resolution 182 über die Abschaffung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit angesprochen.

2.17.4 Kampf gegen HIV/AIDS

Bei diesem Schwerpunkt wurde das Jahr 2010 als Deadline gesetzt. Im Rahmen dieses Zieles wird eine 25%ige Verringerung der Zahl der jungen, mit HIV infizierten Menschen und eine 50%ige Verringerung der Zahl der, mit HIV infizierten Kleinkindern angestrebt. Abgesehen davon sollen nationale Fürsorgeprogramme für Waisenkinder und für HIV-Infizierte bzw. an AIDS erkrankte Mädchen und Buben entwickelt und eingeführt werden.

(vgl. Eine kindergerechte Welt, S. 27f, Abschlussdokument des Zweiten Weltkindergipfels, deutsche Übersetzung, Online im WWW unter URL: http://www.un.org/Depts/german/gv-sondert/gv27_ss/as2719_rev1.pdf)
[01.05.2009]

Die Annahme dieses Dokumentes war durch Langwierigkeit geprägt. Die Verhandlungen waren von zwei Blöcken dominiert: EU und USA. Europäische Union wollte auf keinem Fall die Rechte der Kinder kürzen, die USA wollten aber die UN – Konvention über die Rechte des Kindes nicht akzeptieren. Dieses Nichtakzeptieren war das größte Problem der Verhandlungen. Die Konvention wurde bis damals schon von fast allen Staaten der Welt akzeptiert und als solche galt sie als Maßstab für die Kinderrechte und für die Ausarbeitung des Dokumentes.

Weitere Probleme betrafen sexuelle und reproduktive Gesundheitsrechte, die Todesstrafe für Jugendliche unter 18 Jahren, Kinderarbeit, Kinder in bewaffneten Konflikten und die Umsetzung der nationalen Aktionspläne. All diese problematischen Punkte wurden in dem Text, teils auf Initiative der USA, teils anderer Länder, wie Kanada und Indien, so zusammengefasst, dass sie unterschiedlich ausgelegt werden können und somit die Vertragsstaaten nicht wirklich verpflichten.

Ein weiteres Problem war, dass der Wortlaut des Textes sehr vielen Delegationen gar nicht bekannt war. Angesichts der Kompromisslosigkeit, die von beiden Blöcken bekannt gegeben wurde, hatte man die Möglichkeit, den Text entweder zu akzeptieren oder abzulehnen. Eine Ablehnung des Textes hätte aber die ganze Verhandlung zum Scheitern geführt.

Über diese Dominanz waren viele Teilnehmer, vor allem Kinder, sehr verärgert, weil sie zu wenig mitgesprochen haben. Trotz dieser Dominanz wurde der Text dann am Ende der Verhandlungen doch von allen Delegationen einstimmig angenommen.

2.18 Millenniums – Entwicklungsziele aus 2000

Schon im September 2000 haben die Staats- und Regierungschefs beim Millenniumgipfel 8 Millenniums – Entwicklungsziele gebracht, zu deren Verwirklichung sie sich verpflichteten. Diese Ziele sollten bis 2010 bzw. bis 2015 verwirklicht werden.

Die 8 Millenniums – Entwicklungsziele sind:

- 1) „Beseitigung der extremen Armut und des extremen Hungers“
- 2) „Grundschule für alle Kinder“
- 3) „Gleichstellung der Geschlechter“
- 4) „Senkung der Kindersterblichkeit“
- 5) Verbesserung der Gesundheit von Müttern
- 6) „Kampf gegen HIV/AIDS, Malaria und andere Krankheiten“
- 7) „Zugang zu sauberem Trinkwasser und Sanitäreinrichtungen“
- 8) „Aufbau einer globalen Entwicklungspartnerschaft“

(UNICEF: Zur Situation der Kinder in der Welt 2008, S. 12ff)

Man merkt, dass sich die Themenschwerpunkte vom Zweiten Weltkindergipfel von 2002 in Millennium – Entwicklungsziele größtenteils widerspiegeln.

Alle Millenniums – Entwicklungsziele haben eins gemeinsam: Senkung der Kindersterblichkeitsrate. Dies ist im Millennium – Entwicklungsziel 4 ausgedrückt. Um dieses Ziel zu verwirklichen, müssen auch die anderen Millenniums – Entwicklungsziele verwirklicht werden. Es ist bekannt, dass Kinder aus armen Bevölkerungsschichten geringere Überlebenschancen haben als Kinder aus wohlhabenden Bevölkerungsschichten. Die Schließung der Kluft zwischen Arm und Reich würde ein großer Beitrag zur Senkung der Kindersterblichkeitsrate sein.

Ein weiterer Schritt zur Senkung der Kindersterblichkeitsrate ist die Verbesserung der Gesundheit von Müttern. Diese ist schon deshalb wichtig für das Überleben des Kindes, weil die Entwicklung des Kindes im Mutterleib beginnt und für eine gesunde Entwicklung eines Kindes ist die Gesundheit der

Mutter von erheblicher Bedeutung. Auch nach der Geburt ist die Gesundheit der Mutter für das Überleben des Kindes wichtig und zwar insofern, als das Stillen eine sehr wichtige Rolle in der Entwicklung des Kindes und somit für seine Gesundheit spielt.

Um die Gesundheit, sowohl der Mütter als auch der Kinder zu erreichen, ist der Zugang zu sauberem Trinkwasser und Sanitäranlagen unumgänglich, denn jährlich sterben zwischen 1,5 und 2,5 Millionen Kinder unter fünf Jahren an den Folgen von Durchfallerkrankungen. (vgl. UNICEF: Zur Situation der Kinder in der Welt 2008, S. 18)

GLOSSAR

TED: Erziehung, die

DEF: Bewusstes Einwirken auf Kinder mit der Absicht die Entwicklung und Entfaltung ihrer Persönlichkeit zu fördern. Dieses Einwirken erfolgt sowohl Zuhause durch Eltern, als auch in der Schule oder Kindergarten durch Lehrer oder Pädagogen bzw. Erzieher. Dieses bewusste Einwirken ist wichtig für die Vorbereitung eines jeden Kindes auf das spätere Leben in der Gesellschaft.

QUE: Schaub/Zenke, 2000, S. 189

In den 70er Jahren entwickelte sich im Rahmen der Antipädagogik die radikale Erziehungskritik, die sogar die Abschaffung der Erziehung forderte. Antipädagogen verstanden unter Erziehung keine Gestaltung, sondern „Manipulation, Deformation und ‚Entselbstung‘ der kindlichen Persönlichkeit durch Erwachsene“ (Lenzen, 1989, S.88f)

TEHR: odgoj

DEF: „Svjesno djelovanje na mlado biće u nastojanju da stekne osobine, navike prikladne u društvu“

IZV: Anić, 2006

Kommentar

In beiden Kulturkreisen bezeichnet der Begriff *Erziehung* die bewusste Einwirkung auf Kinder mit der Absicht die Persönlichkeit des Kindes besser zur Entfaltung zu bringen und das Kind an die Gesellschaft vorzubereiten.

TED: Kinderhandel, der

DEF: Jegliche Art der Unterwerfung der Minderjährigen zum Zwecke ihrer Ausbeutung. Dies wird durch Drohung bewirkt und ist strafbar. Die Formen der Ausbeutung sind Arbeit, sexuelle Ausbeutung sowie Verleitung zu anderen illegalen Tätigkeiten wie Betteln oder Drogenhandel. Auch Adoptionshandel und Heiratsvermittlung zählen in die Kategorie des Kinderhandels.

QUE: Kinderschrei, lässt die Kinder bleiben..., Online im WWW unter URL:

<http://www.kinderschrei.de/kinderhandel-definition.htm>

TEHR: trgovina djecom

DEF: vrsta transnacionalnog organiziranog kriminala putem kojeg se odvija kažnjiva prodaja i kupovina djece.

IZV: Vidaković Mukić, 2006

TED: Pädophilie, die

DEF: „Sexuelle Ausrichtung auf kindliche Körper. Pädophilie hört sich somit mit dem Eintritt der Pubertät auf. Danach spricht man nicht mehr von Pädophilie, sondern von Ephebophilie oder Parthenophilie.“

QUE: Dr. Georg Pfau: Sexualmedizin, Online im WWW unter URL:

<http://www.sexualmedizin-linz.at/~f2055494/index.php?id=240> [16.11.2008]

- „Neigung Erwachsener, über reale oder fantasierte sexuelle oder körperliche Kontakte mit meist präpubertären Kindern Befriedigung zu finden.“

 - QUE: Der Brockhaus für Eltern, S. 464
-

TEHR: pedofilija

DEF: „seksualna sklonost odrasle osobe prema djeci“

IZV: Anić, 2006., S. 1014

Kommentar

In beiden Kulturkreisen die Neigung Erwachsener zur sexuellen Beziehung mit Kindern.

TED: Waisenkind, das

DEF: „Kind, das entweder einen (Halbwaise) oder beide (Vollwaise) Elternteile durch Tod verloren hat.“

QUE: Der Brockhaus für Eltern, S. 689

SYN: Weise, der

QUE: Der Brockhaus für Eltern, S. 489

TEHR: siroče

DEF:“ dijete kojem je umro jedan ili obadva roditelja“

IZV: Anić, 2006, S.1405

2.19 20. November 2007 – 18 Jahre Kinderrechte

Volljährigkeit?

Am 20. November 2007 waren genau 18 Jahre seit der Verabschiedung der UN – Konvention über die Rechte des Kindes, durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen, vergangen. Auch zu diesem Jubiläum zog UNICEF leider eine schlechte Bilanz und rief die Regierungen auf, mehr Einsatz für die Verwirklichung der Kinderrechte zu erbringen.

Die KRK wurde von fast allen Staaten der Welt unterzeichnet. Trotzdem sind auch 2007 Kinderrechte noch zum größten Teil unverwirklicht geblieben. Verwirklichung der Kinderrechte steht in großer Abhängigkeit vom politischen Willen der Regierungen, dem Engagement der Zivilgesellschaft und dem Einsatz von Kindern und Jugendlichen selbst.

Zum Jubiläum der „Volljährigkeit“ der UN – Konvention über die Rechte des Kindes bezeichnete diese Gudrun Berger, Geschäftsführerin von UNICEF Österreich als „erwachsen“ und meinte dass es ein guter Anlass für Erwachsene wäre, diese Konvention ernst zu nehmen.

Zum 18. Geburtstag der UN – Konvention der Kinderrechte gab es auch Positives zu berichten. So wurde 2007 die höchste Schulbesuchsrates unter Kindern sowie die Abschaffung der Schulgebühren in vielen Staaten oder zumindest das Anstreben dessen, verzeichnet. Zu den Erfolgen auf der kinderrechtlichen Ebene zählten 2007 auch das Verbot der Gewaltanwendung in der Schule (16 Staaten haben das auch auf der Familienebene geschafft) und die Senkung der Benachteiligungsrate aufgrund des Geschlechtes. (vgl. UNICEF: 18 Jahre Kinderrechte; 1997, Online im WWW unter URL: [http://www.unicef.at/131.html?&tx_ttnews\[tt_news\]=664&tx_ttnews\[backPid\]=7&cHash=877847dce0](http://www.unicef.at/131.html?&tx_ttnews[tt_news]=664&tx_ttnews[backPid]=7&cHash=877847dce0)) [01.05.2009]

Im Allgemeinen sind globale Einschulungsraten von 80% im Jahre 1990 auf 88% im Jahre 2007 gestiegen. (vgl. ebenda) Doch die traurige Tatsache, dass auch im Jahr 2007 fast 100 Millionen Kinder keine Schule besuchten, entspricht leider der Wahrheit.

Die Kinderprostitution ist zwar zurückgegangen, aber es werden noch immer jährlich 1.2 Millionen Minderjährige weltweit zur Prostitution gezwungen. (vgl. ebenda)

Die Beschneidung wird zwar immer mehr als Verstoß gegen Kinderrechte angesehen, doch werden weiterhin jährlich um 3 Millionen Mädchen an ihren Geschlechtsorganen beschnitten. (vgl. ebenda)

In Bezug auf den Schutz vor dem Krieg und auf die Geburtenregistrierung gab es auch Fortschritte, aber noch immer sind 250 000 Kinder als Soldaten tätig und jährlich bleibe 50 Millionen Kinder unregistriert. (vgl. ebenda)

2.20 Kinderrechte in Österreich

Auch in Österreich gab und gibt es Menschen, die an Kindern und ihren Bedürfnissen interessiert sind. Unter diesen Menschen ist Hermann Gmeiner besonders erwähnenswert, weil er einen gigantischen Schritt für das Wohl des Kindes gemacht hat. Hermann Gmeiner wurde 1919 in Alberschwende in Vorarlberg geboren. Im zarten Alter von fünf Jahren verlor er seine Mutter und danach war seine älteste Schwester Elser seine Bezugsperson.

2.20.1 SOS – Kinderdorf

Das erste SOS – Kinderdorf gründete Hermann Gmeiner 1949 in Imst in Tirol.

2.20.2 Die Idee

„Die Kinder brauchen mich

*Ich glaube,
man muss dort stehen,
wo einen die Welt
am notwendigsten braucht.
mich brauchen jetzt
die Kinder
und ich will immer
für sie da sein.“*

(Hermann Gmeiner: Alle Kinder dieser Welt)

Hermann Gmeiner studierte Medizin. Sein Lebensziel war, Arzt zu werden. Doch, konfrontiert mit dem nachkriegszeitlichen Elend der Waisenkinder, kam Hermann Gmeiner auf den Gedanken über die

Grundbedürfnisse und Grundrechte jedes Kindes. Seiner Meinung nach braucht jedes Kind eine Mutter, die Geschwister zum Spielen und ein Haus zum Wohnen. Aus diesem Gedanken entstand 1949 die Idee, ein SOS – Kinderdorf zu gründen und schon im selben Jahr wurde das erste SOS – Kinderdorf in Österreich auch eröffnet.

2.20.3 Die Finanzierung

Hermann Gmeiner war ein Naturtalent, was das Überzeugen angeht. Er begann in seinem Freundeskreis zu erzählen, dass mit einer monatlichen Spende von einem österreichischen Schilling vielen Kindern geholfen werden könne. Sehr schnell gewann er viele Unterstützer und traf auch viele mächtige und einflussreiche Menschen. Auch diese überzeugte er mit seiner Idee und es entstanden auch in anderen Ländern SOS – Kinderdörfer. So entstand das gigantische Sozialwerk für Kinder in der ganzen Welt. Das Ziel von Hermann Gmeiner war für jedes Land ein Dorf zu schaffen. Die Verwirklichung dieses Zieles erlebte Hermann Gmeiner nicht, er starb 1986 in Innsbruck, aber seine Idee lebt weiter und inzwischen gibt es an allen fünf Kontinenten in 132 Ländern 482 SOS – Kinderdörfer. (vgl. Liebsch Maria: Porträt: Hermann Gmeiner – Gründer der SOS - Kinderdörfer, 2008, Online im WWW unter URL:

<http://www.planet-wissen.de/pw/Artikel.....F816518D854324ECE0340003BA5E0905.....html#F816518C576B24DDE0340003BA5E0905> [29.04.2009]

Der Nachfolger von Hermann Gmeiner ist Helmut Kutin, der selbst in einem SOS – Kinderdorf aufgewachsen ist.

2.21 UN – Kinderrechtskonvention in Österreich

Österreich beteiligte sich aktiv an der Ausarbeitung der UN – Kinderrechtskonvention, jedoch erst ab 1985 – sieben Jahre nach der Einsetzung der UN – Arbeitsgruppe.

Die Konvention selbst wurde von Österreich am 26. Jänner 1990 unterzeichnet, der Ratifikationsprozess war aber sehr langwierig, sodass die Konvention erst am 5. September 1992 in Österreich in Kraft trat. Der Grund für die so späte Ratifizierung der Konvention war, dass man in Österreich keinen Handlungsbedarf in Hinsicht auf die Kinderrechte sah.

„von Übereinkommen eingeforderten Rechte des Kindes und die Achtung seiner besonderen Bedürfnisse“ (...) „sind in Österreich bereits weitgehend gewährleistet, sodass die vorliegenden Bestimmungen größtenteils durch die österreichische Rechtsordnung bereits abgedeckt sind“ (vgl. Sax/Hainzl 1999, S. 11, 40f)

Die Ratifizierung selbst enthielt drei Vorbehalte, die sich auf Artikel 13, 15 und 17 beziehen. Die Vorbehalte betrafen Informations-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit von Kindern. Somit wurde die Reichweite der UN – Kinderrechtskonvention in Österreich beschränkt.

Die Konvention wurde durch Ratifizierung in Österreich nicht in die österreichische Verfassung aufgenommen, sie wurde nur auf einfachgesetzlicher Ebene ratifiziert. (vgl. Braun/Wetzel/ Dobesberger/Fraundorfer (Hg.) 2005, S. 399)

Ein paar Fortschritte konnten in Österreich bis 2007 doch erzielt werden. Im Bereich der Partizipation machen sich diese Fortschritte durch die Einführung des Wahlrechtes für 16-jährige bemerkbar. Auch für Schutzrechte wurde in Österreich einiges getan, unter anderem wurde in die Gewaltanwendung bei der Erziehung gesetzlich verboten.

Und dennoch wurden die Kinderrechte selbst zu ihrem 18. Geburtstag immer noch nicht in der österreichischen Bundesverfassung verankert. Und das, obwohl ihre Verankerung in der Bundesverfassung vom Netzwerk Kinderrechte Österreich immer wieder gefordert wurde.

Die österreichische Bundesregierung beauftragte 2003 das Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, den nationalen Aktionsplan für die Rechte der Kinder und Jugendlichen zu erstellen, an dem über 100 Expertinnen und Experten arbeiteten. Durch den Ministerrat wurde am 22. November 2004 der nationale Aktionsplan für die Rechte von Kindern und Jugendlichen verabschiedet. (vgl. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz: Ein kindergerechtes Österreich, Online im WWW unter URL: http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/30%20oesterreich/nap_041123_ov.pdf) [09052009]

Durch zahlreiche Diskussionen auf der politischen Ebene ist der Kinderrechtsgedanke in der österreichischen Öffentlichkeit inzwischen sehr präsent geworden. Dazu hat vor allem die Ausarbeitung des nationalen Aktionsplanes den großen Beitrag geleistet.

2.22 Kinderrechte in Kroatien

Auch ein Kind ist ein menschliches Wesen und soll als solches alle Rechte wie ein Erwachsener genießen. Wenn man jedoch die körperliche und psychische Unreife des Kindes berücksichtigt, drängt sich die Notwendigkeit auf, die speziellen Schutzkinderrechte, die eben aus der Tatsache hervorrücken, auszudrücken. In der allgemeinen Deklaration der Menschenrechte wird die Frage der Kinderrechte aber nur am Rande gestreift (Art. 25 und 26), jedoch nicht im Detail ausgearbeitet. Das war der Grund für die Notwendigkeit, ein internationales Dokument zu schaffen, das als Schwerpunkt die Definition der Kinderrechte hat. So entstand eine Vielzahl solcher Dokumente, unter denen die UN-Kinderrechtskonvention das wichtigste ist. (vgl. Cipek/Jurić/Maleš/Matijević/Matkvic/Miljević – Riđički/Stričević, 2003) [eigene Übersetzung]



Abbildung 18: Mi imamo prava (Wir haben Rechte)
Quelle: <http://www.dijete.hr>

Kroatien trat der UN – Konvention über die Rechte des Kindes am 8. Oktober 1991 bei. Die Konvention trat in Kroatien am 12. Oktober 1992 in Kraft. Außer KRK wurden in Kroatien auch die Fakultativprotokolle zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die

Kinderprostitution und die Kinderpornographie und betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten ratifiziert.

Durch die Ratifizierung dieser internationalen Dokumente zum Schutz des Kindes hat sich die Republik Kroatien verpflichtet ihre Gesetzgebung an die Bestimmungen dieser Dokumente anzupassen. Die Umsetzung dieser Dokumente wird durch UN – Komitee kontrolliert.

(vgl. Nacionalni plan aktivnosti za prava i interese djece od 2006. do 2012. godine, S. 9) (eigene Übersetzung)

In der Republik Kroatien ist Kinderschutz durch die Verfassung der Republik Kroatien (§64) und durch eine Reihe von Gesetzen (z.B. Familiengesetz) festgesetzt. (vgl. Nacionalni plan aktivnosti za prava i interese djece – eigene Übersetzung) Am 1. Oktober 1998 wurde das Nationalprogramm für Kinder in der Republik Kroatien, sowie eine Reihe von anderen Strategien, Programmen und Protokollen angenommen, um die Kinderrechte in Kroatien zu schützen. Zur Kontrolle der Verwirklichung des Nationalprogrammes in Kroatien wurde dort am 1. Oktober auch ein Kinderkomitee gegründet. Weitere neue Institutionen zum Schutz der Kinderrechte sind das Ministerium für Familie, Veteranen und intergenerationelle Solidarität.

Die Verwirklichung des Nationalprogrammes hatte als Deadline das Jahr 2005. Nach 2005 gab es in Kroatien den nationalen Aktionsplan für Rechte und Interessen von Kindern von 2006 – 2012.

2.22.1 Nationalplan in Kroatien



VLADA REPUBLIKE HRVATSKE

Na temelju članka 30. stavka 3. Zakona o Vladi Republike Hrvatske (Narodne novine, br. 101/98, 15/2000, 117/2001, 199/2003 i 30/2004), Vlada Republike Hrvatske je na sjednici održanoj 22. ožujka 2006. godine donijela

ZAKLJUČAK

Prihvaća se Nacionalni plan aktivnosti za prava i interese djece od 2006. do 2012. godine.

Nacionalni plan aktivnosti za prava i interese djece od 2006. do 2012. godine, sastavni je dio ovog Zaključka.

Klasa: 552-01/06-02/03

Urbroj: 5030108-06-1

Zagreb, 22. ožujka 2006.



POTPREDSJEDNICA VLADE
I MINISTRIČA OBITELJI, BRANITELJA I
MEĐUGENERACIJSKE SOLIDARNOSTI

Jadranka Kosor, dipl. iur.

Abbildung 19: Zaključak o prihvaćanju Nacionalnog plana za prava i interese djece od 2006. do 2012. godine

- Quelle: Nacionalni plan aktivnosti za prava i interese djece od 2006. do 2012. godine



REGIERUNG DER REPUBLIK KROATIEN

Gemäß Paragraph 30 Absatz 3 des Gesetzes über Regierung der Republik Kroatien (Amtsblatt, Nr. 101/98, 15/2000, 117/200, 199/2003 und 30/2004), brachte die Regierung der Republik Kroatien in der Sitzung von 22. März

BESCHLUSS

Der Nationalplan der Aktivität für Rechte und Interesse der Kinder von 2006 bis 2012 wird angenommen.

Der Nationalplan der Aktivität für Rechte und Interesse der Kinder von 2006 bis 2012 ist ein Teil dieses Schlusses.

Klasse: 552-01/06-02/03

Aktennr.: 5030108-06-1

Zagreb, 22. März. 2006.

**VIZEKANZLERIN UND MINISTERIN DER
FAMILIE, VETERANEN UND
INTERGENERATIONELLE SOLIDARITÄT**

Jadranka Kosor, dipl. iur.

Abbildung 20: Eigene Übersetzung von Abbildung 19

Der Nationale Aktionsplan für die Rechte und Interessen der Kinder von 2006 bis 2012 wurde von der kroatischen Regierung am 22. März 2006 angenommen. Durch diesen Plan sollte in Kroatien die Lage der Kinder deutlich

verbessert werden. In diesem Sinne hat die Regierung der Republik Kroatien innerhalb vom nationalen Aktionsplan Gebiete ausgearbeitet, auf die man sich bei der Durchführung des Aktionsplanes beziehen soll.

Jedes Gebiet enthält drei Punkte, nämlich Situationsbeschreibung, Ziele und notwendige Maßnahmen. Die Gebiete des nationalen Aktionsplanes umfassen ein breites Spektrum der Bereiche, an denen man arbeiten sollte, damit sich die Situation der Kinder verbessert. In erste Linie sind das Erziehung und Bildung sowie Gesundheit und Ernährung. Auch die Rolle der Familie in Auf- und Erziehung der Kinder und soziale Fürsorge sind Themen des nationalen Aktionsplanes in Kroatien. Das sind nur wenige der Themen, die in dem nationalen Aktionsplan in Kroatien angesprochen werden. (vgl. Nacionalni plan aktivnosti za prava i interese djece od 2006. do 2012. godine, eigene Übersetzung)

Aus den oben angeführten Gebieten des Nationalen Aktionsplanes in Kroatien geht hervor, dass die Bemühungen um Verwirklichung der Kinderrechte in Kroatien und in Österreich in vielen Hinsichten gleich sind. So wie in Österreich, will man auch in Kroatien Bildung, Gesundheit, Familie und Schutz der Kinder fördern. Auch Kinder mit besonderen Bedürfnissen sind durch den Nationalen Aktionsplan in Kroatien erfasst. Ein wichtiges Thema in Kroatien sind Freizeit und Kultur für Kinder.

2.22.2 Konkrete Umsetzung der KRK in Kroatien

In Kroatien wurden verschiedene Möglichkeiten geschaffen, um dort die KRK umzusetzen und somit zum besseren Leben für Kinder beizutragen. Dieser Beitrag wurde insbesondere durch die Schaffung von folgenden Anstalten ermöglicht:

2.22.2.1 Zentrum für Kinder, Jugendliche und Familie Velika Gorica

Das Zentrum für Kinder, Jugendliche und Familie Velika Gorica ist die erste Anstalt solcher Art in Kroatien. Die Anstalt wurde von der Stadt Velika Gorica gegründet und die Hauptaufgabe dieser Anstalt ist die „Prävention der inakzeptablen Verhaltensarten.

(vgl. Zbornik radova, 2004, S. 105, eigene Übersetzung)

Diese Aufgabe wird durch verschiedene Programme des Zentrums erfüllt. Diese Programme beziehen sich auf Fortbildung, Beratung, Entwicklung der sozialen Fähigkeiten, Strukturierung der Freizeit. Abgesehen davon gibt es Programme für Eltern und Vervollkommungsprogramme für Angestellte, Externe Helfer und Volontäre.

(Mataga Tintor/Puljiz, S. 39f, <http://www.centar-dmo-vg.hr/images/stories/pdf/Vodic.pdf>, eigene Übersetzung)

2.22.2.2 Zentrum für Erziehung und Bildung Šubićevac

Die Tätigkeit des Zentrums für Erziehung und Bildung „Šubićevac“ setzt sich aus verschiedenen Leistungen für mental und körperlich behinderte Kinder und Jugendliche zusammen: Unterbringung, Aufenthalt, Erziehung, Bildung und Befähigung unter besonderen Umständen, Arbeitsaktivitäten, Ernährung, Pflege und Gesundheitsfürsorge, medizinische und psychosoziale Rehabilitation sowie Organisation der Verbringung von Freizeit.

Das Zentrum hat seine Wurzeln schon im Jahr 1966, als am 22. Juni in der kroatischen Stadt Šibenik die Spezialschule für Kinder mit leichten mentalen Behinderungen gegründet wurde. Nach und nach wurde die Tätigkeit des Zentrums umfangreicher, sodass sie 1977 auch die Rehabilitation der Kinder mit mentalen Behinderungen umfasste. Seit 1978 bekam diese Anstalt den Namen *Das Zentrum für Erziehung und Bildung von Kindern und Jugendlichen Šibenik* und seit 2003 trägt sie den Namen *Zentrum für Erziehung und Bildung Šubičevac*. (vgl. Centar za odgoj i obrazovanje „Šubičevac“, Online im WWW unter URL: <http://www.centar-subicevac.hr/povijest.htm>) [23.11.2008]

2.22.2.3 WEB Portal für Schüler

Aufgrund der Tatsache, dass sich im Verhalten der Kinder und Jugendlichen immer mehr Störungen bemerkbar machen und dass das WEB heutzutage immer mehr als Kommunikationsmittel, vor allem unter Jugendlichen, vorkommt, wurde in Kroatien WEB Portal für Schüler gegründet. Das Portal wurde mit dem Ziel gegründet, Kindern und Jugendlichen mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

Die Einheiten des Programms sind Unterstützung der Schüler in kreativem Ausdrücken und Lösen der Fragen ihres Interesses, Beratung und psychologische Hilfe und Analyse von gesammelten Daten und Bestimmung prioritärer Aktivitäten in der Zusammenarbeit mit zivilem und öffentlichem Sektor. (vgl. Zbornik radova, 2004, S. 112f)

2.22.2.4 Hrabri telefon – 0800 0800

Das Telefon für misshandelte und vernachlässigte Kinder nahm, im Rahmen des Psychotrauma Zentrums der Klinik für Kinderkrankheiten in Zagreb, im Oktober 1997 seine Tätigkeit auf. Die grundlegenden Ziele von Hrabri telefon sind: Hilfe für misshandelte Kinder und ihre Familie, sowie deren Schutz vor Misshandlung.

Hrabri telefon ist anonym und bietet, als einzige SOS – Linie in Kroatien, den misshandelten Kindern die Möglichkeit, über ihre Probleme zu reden. Gespräche werden diskret behandelt. Nicht nur misshandelte Kinder können anrufen, sondern auch Menschen, die einen Verdacht auf Misshandlung des Kindes haben (z.B. Nachbarn).

2.22.2.5 SOS – Kinderdorf in Kroatien

In Kroatien existieren zwei SOS – Kinderdörfer, nämlich SOS – Kinderdorf Lekenik und SOS – Kinderdorf Ladimirevci. SOS – Kinderdorf Lekenik ist das erste SOS – Kinderdorf in Kroatien. Die Entstehung dieses SOS – Kinderdorfes ist mit dem freiwilligen Angebot der größten internationalen Nichtregierungsorganisation SOS – Kinderdorf International aus dem Jahre 1992 verbunden. Das SOS – Kinderdorf Lekenik wurde im Oktober 1993 offiziell eröffnet. SOS – Kinderdorf Ladimirevci wurde 1995 eröffnet. Im Rahmen jedes SOS – Kinderdorfes bestehen SOS – Gemeinschaften von Jugendlichen, in die Kinder nach dem Abschluss der Grundschule kommen.

2008 – im Zeichen der Bekämpfung der Kindersterblichkeit

Auch 2008 konnte UNICEF keine positive Bilanz ziehen. Bis 2008 gab es zwar Fortschritte in der Verwirklichung der Millenniums – Entwicklungsziele, jedoch erkannte man, dass diese Fortschritte nicht den Erwartungen entsprechen und dass man sich bei der Verwirklichung der Millenniums – Entwicklungsziele viel mehr anstrengen muss, wenn man sie bis 2015 (wie es beim Millennium – Treffen 2000 und beim Zweiten Weltkindergipfel 2002 geplant wurde) verwirklichen will.

Seit 1990 ist die Kindersterblichkeit weltweit gefallen – bis 2006 um 23%. (vgl. (Deutsches Komitee für UNICEF, 2008, S. 12) Manche Regionen haben bis 2006 eine sehr hohe Kindersterblichkeitssenkung verzeichnet. Dazu zählen beispielsweise Ostasien, Mittel- und Osteuropa, Lateinamerika und Karibik. In diesen Regionen sank die Kindersterblichkeitsrate auf unter 30 Todesfälle pro 1000 Lebendgeburten. (vgl. ebenda) Die höchste Kindersterblichkeitsrate mit 160 Todesfällen pro 1000 Lebendgeburten wird in Afrika verzeichnet.

Wenn man sich diese Zahlen anschaut, merkt man, wie groß die Unterschiede in der Verwirklichung der Senkung der Kindersterblichkeit in den verschiedenen Regionen sind.

Laut Schätzungen von UNICEF haben 129 von 191 Ländern weltweit eine gute Chance, die geplante Senkung der Kindersterblichkeit bis 2015 völlig (d.h. um 66 Prozent) zu verwirklichen. Weitere 35 Länder machen zwar Fortschritte, jedoch nicht schnell genug, um die geplante Senkung der Kindersterblichkeit bis 2015 völlig zu verwirklichen. In 27 Ländern wurden jedoch in der Senkung der Kindersterblichkeit sehr kleine oder gar keine Fortschritte gemacht. In manchen Ländern ist die Kindersterblichkeitsrate sogar gestiegen. (vgl. Internationales Zentrum Wien: Millenniums – Entwicklungsziel 4: Die Kindersterblichkeit senken, 2008, S. 1, Online im WWW unter URL: http://www.unis.unvienna.org/pdf/MDG_2008_fact_sheet_4_de.pdf [03.05.2009]

3 Schlussfolgerung

Die Kinderrechte haben eine viel jüngere Geschichte als die Menschenrechte. Nach meinen Forschungen handelt es sich dabei um ungefähr 1200 Jahre. Während die Menschenrechte ihre Wurzeln noch aus der Antike ziehen, begann die Entwicklung der Kinderrechte erst im 19. Jahrhundert.

Bis jetzt wurde auf dem Gebiet der Kinderrechte einiges getan. Dabei spielte UNICEF eine sehr große und bedeutende Rolle. UNICEF ist sehr dafür engagiert, dass die Kinderrechte in allen Ländern der Welt verwirklicht werden. Diese Verwirklichung wird durch verschiedene Projekte von UNICEF gefördert. Das einflussreichste Projekt dafür war aus meiner Sicht die Beauftragung der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der UN – Konvention über die Rechte des Kindes 1979. Die Konvention wurde von fast allen Staaten der Welt (Ausnahme: USA und Somalia) akzeptiert. Durch diese große Akzeptanz wurde für Kinderrechte einiges getan, und das weltweit.

Auch in Österreich und Kroatien wurde durch die UN – Konvention über die Rechte des Kindes einiges bewegt. Die Kinderrechte wurden in diesen beiden Ländern durch verschiedene Projekte gefördert. Anhand des Schlussdokumentes vom zweiten Weltkindergipfel haben die Regierungen der beiden Länder jeweils den Nationalplan für die Schaffung einer besseren Welt für Kinder ausgearbeitet. Das Engagement für Kinderrechte ist in beiden Ländern sehr präsent, jedoch ist es noch immer im Zeichen des Kampfes für Kinderrechte, weil es in beiden Ländern auch noch einiges für Kinderrechte getan werden muss. In beiden Ländern ist man um die Aufnahme der Kinderrechte in die Verfassung bemüht. In Österreich ist darum das Netzwerk Kinderrechte Österreich, in Kroatien die Kanzlei der Vertretung der Kinderrechte in Kroatien bemüht.

Angesichts der sprachlichen Gegebenheiten in Österreich und Kroatien ist anzumerken, dass man in Bezug auf Kinderrechte anhand von österreichischen und kroatischen Gesetzen viele begriffliche Übereinstimmungen findet. Beim Übersetzen von rechtlichen Texten ist jedoch Vorsicht geboten, weil

die rechtlichen Begriffe aufgrund ihrer verschiedenen Anwendung in unterschiedlichen Rechtssystemen auch unterschiedliche Merkmale haben.

II TERMINOLOGISCHER TEIL

1 Anfänge der Terminologielehre

Die Terminologielehre hat ihren Ursprung im 19. Jahrhundert, als es, angesichts der Technisierung und des intensiven Warenaustausches, die damals einsetzten, notwendig war, sich mit Terminologiefragen zu beschäftigen. Angesichts der damaligen Geschehnisse war es notwendig eine Normung von Sachen, Maßen, Gewichten usw. aber auch eine Normung der verwendeten sprachlichen Mittel einzuführen. Die Anfänge der Terminologie sind also die Antwort auf die Entwicklung der Technik und Naturwissenschaft im 19. Jahrhundert.

(Arntz/Picht/Mayer, S. 3)

Erst in den 70er Jahren des 20. Jahrhunderts nahm die Terminologiewissenschaft ihre Gestalt an. Von den Wiener Professoren ist Eugen Wüster für die Entwicklung der Terminologiewissenschaft bedeutend. Er hat „während des 3. Internationalen Kongresses für Angewandte Sprachwissenschaft die Allgemeine Terminologielehre als Grenzgebiet zwischen Sprachwissenschaft, Logik, Ontologie, Informatik und den Sachwissenschaften vorgestellt.“ (Felber/Budin, S. 19)

Nach der Norm DIN 2342 „Begriffe der Terminologielehre – Grundbegriffe“ ist die Terminologielehre „die Wissenschaft von den Begriffen und ihren Benennungen im Bereich der Fachsprachen“.

(vgl. www.doku.net/artikel/terminolo1.htm)

2 Grundelemente der Terminologielehre

2.1 Der Terminus

In DIN 2342 wird der Terminus als „das zusammengehörige Paar aus einem Begriff und seiner Benennung als Element einer Terminologie.“

(www.doku.net/artikel/terminolo1.htm)

Im Duden ist Terminus als „eine festgelegte Bezeichnung, ein Fachausdruck“ (DUDEN, Deutsches Universalwörterbuch, 5., überarbeitete Auflage, 2003, S. 1573) definiert.

2.2 Der Begriff

Der Begriff stellt den Inhalt des Terminus dar.

Laut DIN 2342 ist ein Begriff „Denkeinheit, die aus einer Menge von Gegenständen unter Ermittlung der diesen Gegenständen gemeinsamen Eigenschaften mittels Abstraktion gebildet wird.“

Ergänzung:

„Begriffe sind nicht an bestimmte Sprachen gebunden, sie sind jedoch von dem jeweiligen gesellschaftlichen und/oder kulturellen Hintergrund beeinflusst.“

(Arntz/Picht, 2002, S. 43)

2.3 Die Benennung

Die Benennung ist das sprachliche Mittel der Repräsentation von Begriffen.

Laut DIN 2342 ist „Benennung die aus einem oder mehreren Wörtern bestehende Bezeichnung.“

(Arntz/Picht, 2002, S. 112)

Zu dieser Definition der Benennung in DIN 2342 gibt es noch zwei Anmerkungen:

„Begriffe werden sprachlich durch Benennungen (und Definitionen) repräsentiert.“

(<http://www.doku.net/artikel/terminolo1.htm>)

„Man unterscheidet zwischen Einwortbenennungen (einschließlich der zusammengesetzten Benennung) und Mehrwortbenennungen. Kriterium ist die Trennung der Benennungsteile durch Leerstellen.“

(<http://www.doku.net/artikel/terminolo1.htm>)

2.4 Merkmale

„Sowohl zur Begriffsbestimmung als auch für das Feststellen von Begriffsbeziehungen sind die Merkmale von Begriffen von grundlegender Bedeutung. Merkmale geben diejenigen Eigenschaften von Gegenständen wieder, welche zur Begriffsbildung und –abgrenzung dienen. Sie sind durch Abstraktion gewonnene Denkeinheiten und damit auch selbst Begriffe.“ (DIN 2330, zitiert in Arntz/Picht, 2002, S. 53)

2.5 Die Definition

Laut DIN 2342 ist Definition „Begriffsbestimmung mit sprachlichen Mitteln.“ (DIN 2342, zitiert in Arntz/Picht, 2002, S. 59)

Nach DIN 2330 ist die Funktion der Definition darin, die Begriffe voneinander abzugrenzen und die Grundlage für die Zuordnung einer Benennung zu einem Begriff zu bilden.

2.6 Begriffssysteme

Laut DIN 2331 ist ein Begriffssystem „eine Menge von Begriffen, zwischen denen Beziehungen bestehen oder hergestellt worden sind und die derart ein zusammenhängendes Ganzes darstellen“.

(DIN 2331 zitiert in Arntz/Picht, 1989, S. 76)

Die Begriffe können immer in einem Zusammenhang zueinander betrachtet werden, nie voneinander isoliert.

2.7 Begriffsfelder

In manchen Fällen sind begriffliche Strukturen so kompliziert und vielseitig, dass es nicht möglich ist, sie in Begriffssystemen darzustellen. Um dieser Schwierigkeit Herr zu werden, werden Begriffsfelder hergestellt.

Laut Din 2342 „ist ein Begriffsfeld eine Menge von Begriffen, die zueinander in Beziehung stehen“

(DIN 2342 zitiert in Arntz/Picht, 1989, S. 111)

3 Das Verhältnis zwischen Fach- und Gemeinsprache

Das Verhältnis zwischen Fach- und Gemeinsprache ist sehr wechselseitig. Diese Wechselseitigkeit besteht darin, dass sich Fach- und Gemeinsprache gegenseitig beeinflussen.

In DIN 2342 wird Fachsprache als „Bereich der Sprache, der auf eindeutige und widerspruchsfreie Kommunikation in einem Fachgebiet gerichtet ist und dessen Funktionieren durch eine festgelegte Terminologie entscheidend unterstützt wird“ definiert. (www.doku.net/artikel/terminolo1.htm)

In derselben Norm wird die Gemeinsprache als „Kernbereich der Sprache, an dem alle Mitglieder einer Sprachgemeinschaft teilhaben“ (www.doku.net/artikel/terminolo1.htm) definiert.

Angesichts der Tatsache, dass die Fachsprache aus der Gemeinsprache abgeleitet wird, hat die Gemeinsprache die grundlegende Bedeutung für die Fachsprache. Die Gemeinsprache entwickelt sich aber auch und zum Teil auch durch die Rückwirkung der Fachsprache. Dieser rückwirkende Einfluss der Fachsprache auf die Gemeinsprache ist keine *junge* Erscheinung, sie wird aber durch die Entwicklungen in der Technik und Fortschreiten in der Wissenschaft immer stärker. Das Problem ist aber, dass durch diese Entwicklung bzw. durch dieses Fortschreiten die Fachsprachen immer präziser und knapper werden und dadurch immer mehr auf ihrer Allgemeinverständlichkeit einbüßen. (vgl. Arntz/Picht/Mayer, 2002, S. 21)

4 Rechtssprache

Die Rechtswissenschaft ist eine Geisteswissenschaft. Für sie gilt es, die Wirklichkeit von Menschen zu interpretieren, sie in Normen zu fassen und dadurch auch zu regeln. Anders als in der Naturwissenschaften, wo konkrete, fassbare oder zumindest messbare Gegenstände und Phänomene durch die Sprache beschrieben werden, kommt es der Sprache in der Rechtswissenschaft neben der beschreibenden Funktion auch noch eine weitere zu: Sprache ist auch Träger der Informationen. „Begriffsinhalte werden interpretativ festgelegt und mit Benennungen versehen, die diese Inhalte wiedergeben.“ (Sandrini 1996, S.9) Die Interpretation der Benennungen in der Rechtssprache ist durch die Unterschiedlichkeit geprägt, die durch verschiedene Denkschulen bzw. philosophischen Richtungen bedingt ist.
(vgl. Sandrini 1996, S. 9)

Für die Übersetzung von juristischen Texten ist ein Vergleich der betroffenen Rechtskreise notwendig, Rechtsvergleichung. Die Rechtsvergleichung „befasst sich damit, die Phänomene des Rechts zu beobachten, zu beschreiben, zu klassifizieren und ihren Zusammenhang miteinander und mit anderen gesellschaftlichen Phänomenen (z.B. Politik, Wirtschaft, Bevölkerungsstruktur, Religion) zu erforschen.“
(Rheinstein 1987, S. 21, zitiert in Sandrini 1996, S. 149)

5 GLOSSAR

Ziel der vorliegenden Diplomarbeit ist ein Terminologievergleich Deutsch – Kroatisch angesichts der Kinderrechte. Da dieses Gebiet ein ziemlich spezifisches ist und aufgrund dessen seine Terminologie eng ist, wurde in dieser Diplomarbeit auf das große Glossar verzichtet und die relevanten Termini wurden am Ende des jeweiligen Kapitels im Theorieteil gleich behandelt.

Zur besseren Orientierung im Glossar befindet sich im Anschluss ein alphabetisch geordneter Index der Einträge im Glossar – zuerst auf Deutsch, dann auf Kroatisch.

Ziel des Glossars ist Erläuterung der, für das Thema Kinderrechte, relevanten Termini auf Deutsch und auf Kroatisch. Aufgrund dieser Erläuterungen sollte ein sprachlicher, aber auch ein kultureller Vergleich zwischen Österreich und Kroatien ermöglicht werden, was das Thema Kinderrechte angeht.

5.1 Struktur des Glossars

Im Deutsch – Kroatischen Glossar werden die Termini zuerst auf Deutsch, dann auf Kroatisch eingetragen. Nach jedem Eintrag steht dann die Definition des jeweiligen Terminus und gegebenenfalls auch Synonym(e) und Kontext.

Verwendete Abkürzungen:

TED = Terminologischer Eintrag Deutsch

DEF = Definition

QUE = Quellenangabe für Definition

KON = Kontext (falls vorhanden)

QUE = Quellenangabe für Kontext

SYN = Synonym(e) (falls vorhanden)

QUE = Quellenangabe für Synonym

TEHR = Terminologischer Eintrag Kroatisch

DEF = definicija

IZV = izvor definicije

KON = kontekst (falls vorhanden)

IZV = izvor konteksta

SIN = sinonim(i) (falls vorhanden)

IZV = izvor sinonim

INDEX (Deutsch)

A

Adoptivkind, das S. 34

B

Bildung, die S. 62

D

Deliktsfähigkeit, die S. 47

E

Ehe, die S. 38

Elterliche Fürsorge S. 39

Erziehung, die S. 82

F

Familie, die S. 36

Fürsorge, die S. 39

G

Geschäftsfähigkeit, die S. 48

J

Jugendgericht, das S. 17

K

Kind, das S.19

Kinderhandel, der 83

Kindesmisshandlung, das S. 20

Kindeswohl, das S. 49

M

Menschenrechte, pl. S. 22

Minderjährige, der S. 50

P

Pädophilie, die S. 84

R

Rechtsfähigkeit, die S. 51

S

Spiel, das S. 27

W

Waisenkind, das S. 85

INDEX (Kroatisch)

B

Brak S. 38

D

Deliktna sposobnost S. 47

Dijete S. 19

Dobrobit djeteta S. 49

I

Igra S.27

LJ

Ljudska prava S. 22

M

Maloljetnik S. 50

O

Obitelj S. 36

Obrazovanje S. 62

Odgoj S. 82

P

Pedofilija S. 84

Poslovna sposobnost S. 48

Posvojenče S. 32

Pravna sposobnost S. 51

R

Roditeljska skrb S. 39

S

Siroče, S. 85

Skrbništvo S. 39

Sudovi za mladež S. 17

T

Trgovina djecom S. 83

Z

Zlostavljanje djeteta S. 20

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Alle Menschen dieser Erde sind gleich

Kap. 1, S. 11

Abbildung 2: Kinderrechte sind Menschenrechte

Kap. 2.1, S. 14

Abbildung 3: Kinderrechte sind Menschenrechte

...und Menschenrechte beginnen bei den Kinderrechten

Kap. 2.1, S. 15

Abbildung 4: Declaration of Geneva, Kap. 2.2, S. 23

Abbildung 5: Imamo pravo igrati se (Wir haben das Recht zu spielen)

Kap. 2.3, S. 25

Abbildung 6: Kinder haben Rechte

Kap. 2.7, S. 33

Abbildung 7: Regionale Verteilung der Kinderarbeit laut Schätzungen
der ILO 1997

Kap. 2.12, S. 54

Abbildung 8: 13-jähriger Junge kocht Sirup aus Zuckerrohre

Brasilien 1995

Kap. 2.12.5, S. 56

Abbildung 9: 13-jähriger sprüht Insektizide

Petrolina/Brasilien 1995

Kap. 2.12.5, S. 57

Abbildung 10: Waisenjunge verdient seinen Lebensunterhalt als

Schuhputzer

Mexico City/Mexico 1989

Kap. 2.12.6, S. 58

Abbildung 11: Jedes Kind soll das Recht auf Bildung haben

Kap. 2.12.7, S. 60

Abbildung 12: Mädchen lernen schreiben und lesen

Nepal 1993

Kap. 2.12.7, S. 61

Abbildung 13: Das österreichische Bildungswesen, Glossar, S. 62

Abbildung 14: Grundstruktur des Bildungswesens in Kroatien, Glossar, S. 63

Abbildung 15: Global March against Child Labour, Kap. 2.16, S. 69

Abbildung 16: UNO Gebäude am East River in New York

Kap. 2.17, S. 71

Abbildung 17: Kinder bewegen die Welt, Kindergipfel 2002

Kap. 2.17, S. 73

Abbildung 18: Offizielle Teilnahme der Kinder an dem Zweiten

Weltkindergipfel vom 8. bis 10. Mai 2002

Kap. 2.17, S. 73

Abbildung 19: 100 000 000 Kinder schlafen jeden Abend hungrig

ein. 40 000 Kinder sterben täglich an Unterernährung.

Dabei gibt es auf der Welt genug Nahrungsquellen,

um alle Einwohner reichlich zu ernähren.

Kap. 2.17.1, S. 76

Abbildung 20: Mi imamo prava (Wir haben Rechte)

Kap. 2.22.1, S. 92

Abbildung 21: Zaključak o prihvaćanju Nacionalnog plana za prava i

interese djece od 2006. do 2012. Godine

Kap. 2.22.2, S. 94

Abbildung 22: Eigene Übersetzung von Abbildung 19

Kap. 2.22.2, S. 95

LITERATUR

Alinčić, Mira/Bakarić Abramović, Ana/Hrabar, Dubravka/Jakovac-Lozić, Dijana/Korać, Aleksandra: Obiteljsko pravo, Narodne novine, Zagreb 2001.

Anić, Vladimir: Veliki rječnik hrvatskoga jezika, Novi liber, Zagreb 2006.

Böhm, Winfried: Wörterbuch der Pädagogik, begr. Von Wilhelm Hehlmann - 15., überarbeitete Auflage, Alfred Kröner Verlag, Stuttgart 2000

Arntz, Reiner/Picht, Heribert: Einführung in die Terminologearbeit, Georg Olms Verlag, Hildesheim, Zürich, New York 1989 und 2002

Böckenferde, Ernst-Wolfgang: Geschichte der Rechts- und Staatsphilosophie, Antike und Mittelalter. 2., überarbeitete und erweiterte Auflage, Mohr Siebek, 2006

Braun, Karl – Heinz/Wetzel, Konstanze/Dobesberger, Bernd/Fraundorfer, Andrea (Hg.): Handbuch Methoden der Kinder und Jugendarbeit, Studien zur pädagogischen Entwicklungsforschung und Qualitätssicherung, herausgegeben von den Kinderfreunden in Oberösterreich und dem Vorstand des Instituts für Kinderrechte und Elternbildung, 2005

Cipek, Stjepan/Jurić, Vladimir/Maleš, Dubravka/Matijević, Milan/Matkvic, Alida/Miljević – Riđički Renata/Stričević Ivanka: Mi poznajemo i živimo svoja prava, priručnik za odgoj i obrazovanje o pravima djeteta u osnovnoj školi, Školska knjiga, Zagreb, 2003.

Creifelds: Rechtswörterbuch, 18. Auflage, Verlag C. H. Beck München

Deutsches Komitee für UNICEF: Zur Situation der Kinder in der Welt 2008, Kindersterblichkeit bekämpfen, Fischer Taschenbuch Verlag

Der Brockhaus für Eltern: Kinder verstehen, Kinder Erziehen; herausgegeben von der Lexikonredaktion des Verlages F. A. Brockhaus, Mannheim

Deutsches Komitee für UNICEF (Hrsg.), Für Kinder bewegen wir Welten.
UNICEF information 3/1997, S. 7

Duden, Deutsches Universalwörterbuch

Eichholz, Reinald(Hrsg.): Die Rechte des Kindes, Georg Bitter Verlag, 1991

Engelmann, Reiner/Fiechtner, Urs M. (Hg): Kinder ohne Kindheit, ein Lesebuch über Kinderrechte, Verlag Sauerländer, 2006

Engelmann, Reiner/Fiechetner, Urs M.(Hg.): Frei und gleich geboren, ein Menschenrechte – Lesebuch, Verlag Sauerländer, 1998

Felber, Helmut/Budin, Gerhard: Terminologie in Theorie und Praxis, Günther Narr Verlag

Fluck, Hans – Rüdiger: Fachsprachen, Einführung und Bibliographie, Fünfte, überarbeitete und erweiterte Auflage, A. Francke Verlag Tübingen und Basel, 1996

Gmeiner, Hermann: Alle Kinder dieser Welt, Die Botschaft des SOS – Kinderdorf – Vaters, Verlag Styria in der Verlagsgruppe Styria GmbH&Co KG, 2006

Große – Oetringhaus, Hans – Martin /Strack, Peter (Hrsg.): Verkaufte Kindeit, Ein terre des hommes Buch, Kindheit für den Weltmarkt, Verlag Westfälisches Dampfboot, Münster, 1. Auflage Münster 1995

Gundjons, Herbert: Pädagogisches Grundwissen; Überblick – Kompendium – Studienbuch, 8. Aktualisierte Auflage, Verlag Julius Klinkhardt, Bad Heilbrunn/OBB, 2003

Hayoz Koller, Brigitte/Plisson, Dannielle/Zellweger, Nicole: Wir Kinder haben Rechte, Verlag St. Gabriel, Mödling 1987

- Kapitel III: Über das Recht auf Bildung und Beruf, auf Schutz vor Kinderarbeit und Auseutung

Kittel, Claudia: Kinderrechte, eine Welt des Kindes – Buch, ein Praxisbuch für Kindertageseinrichtungen, Copyright 2008, Kösel – Verlag, München

Köbler, Gerhard: Juristisches Wörterbuch, 7. Auflage, Verlag Vahlen, 2004

KODEX DES ÖSTERREICHISCHEN RECHTS, Sammlung der österreichischen Bundesgesetze, Strafrecht, 26. Auflage, Stand 1. 9. 2006

KODEX DES ÖSTERREICHISCHEN RECHTS: Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch, 13. Auflage, Stand 01.10.2008, mit dem ABGB, EheG und KschG

Kosor, Jadranka: Nacionalni plan aktivnosti za prava i interese djece od 2006. do 2012. godine, Zagreb 2006., Vlada Republike Hrvatske, Ministarstvo obitelji, branitelja i međugeneracijske solidarnosti

Krejci, Heinz/Pieler, Peter: Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden, Teil II, Privatrecht

Lenzen, Dieter (Hg.) unter Mitarbeit von Friedrich Rost: Pädagogische Grundbegriffe, Band 1, Aggression bis Interdisziplinarität, Rowoholts Enzyklopädie, Redaktion im Verlag Wolfgang Müller, Veröffentlicht im Rowoholt Taschenbuch Verlag, Reinbeck bei Hamburg, 1989

Lenzen, Dieter (Hg.) unter Mitarbeit von Friedrich Rost: Pädagogische Grundbegriffe, Band 2, Jugend bis Zeugnis, Rowoholts Enzyklopädie, Redaktion im Verlag Wolfgang Müller, Veröffentlicht im Rowoholt Taschenbuch Verlag, Reinbeck bei Hamburg, 1989

Luf, Gerhard: Grundfragen der Rechtsphilosophie und Rechtsethik, Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden, Teil III 2004/2005

Mayer, Heinz: Einführung in die Rechtswissenschaften und ihre Methoden, Teil I, Öffentliches Recht, 6. Auflage, 2000

Olechowski, Thomas: Rechtsgeschichte, Einführung in die historischen Grundlagen des modernen Rechts

Österreichisches Komitee für UNICEF: Menschenrechte beginnen bei den Kinderrechten, 10 Jahre Konvention über die Rechte des Kindes, 1999

Portmann, Rosemarie: Kinder haben ihre Rechte; Denkanstöße, Übungen und Spielideen zu den Kinderrechten, 1. Auflage 2001, Don Bosco Verlag, München

Rauch-Kallat Maria / Pichler Johannes W. (Hrsg.): Entwicklungen in den Rechten der Kinder im Hinblick auf das UN – Übereinkommen über die Rechte des Kindes, Wien – Böhlau, 1994

Sandrini, Peter: Terminologearbeit im Recht: Deskriptiver begriffsorientierter Ansatz vom Standpunkt des Übersetzers, TermNet – Internat. Network for Terminology, 1996

Schau, Horst/Zenke, Karl G.: Wörterbuch Pädagogik, 4., grundlegend überarbeitete und erweiterte Auflage Oktober 2000, Deutscher Taschenbuch Verlag GmbH&Co. KG, München

Sax Helmut/Christian Hainzl: Die Verfassungsrechtliche Umsetzung der UN – Kinderrechtskonvention in Österreich, aus der Studienreihe des Ludwig Boltzmann Instituts für Menschenrechte, Manfred Nowak und Hannes Tretter (Hg), Band 2, Wien 1999

Vedriš, Martin/Klarić, Petar: Građansko pravo, Opći dio, stvarno, obvezno i nasljedno pravo, Četvrto izdanje, Narodne novine, Zagreb, 2000.

Vidaković, Mukić Marta: Opći pravni rječnik, Narodne novine d.d., Zagreb, listopad 2006.

Von Braunmühl, Ekkehard: Zeit für Kinder; Theorie und Praxis von Kinderfeindlichkeit, Kinderfreundlichkeit, Kinderschutz; Zur Beseitigung der Unsicherheit im Umgang mit Kindern, Ein Lehrbuch, Tologo Verlag, Leipzig 2006, 1. Auflage 2006 (Neuaufgabe), Erstveröffentlichung: 1978 im Fischer Verlag

Wilson, William: Illustrationen Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in Wort und Bild, Verlag Die blaue Giraffe, 2004

Zbornik radova: Uloga socijalnog rada u zaštiti djece; 1. simpozij socijalnih radnika povodom 50. obljetnice osnivanja Društva socijalnih radnika; 1.-3. lipnja 2004., hotel Medena, apartman Medena; organizator: Hrvatska udruga socijalnih radnika

Internetquellen

UNICEF: 18 Jahre Kinderrechte; 1997, Online im WWW unter URL:

[http://www.unicef.at/131.html?&tx_ttnews\[tt_news\]=664&tx_ttnews\[backPid\]=7&cHash=877847dce0](http://www.unicef.at/131.html?&tx_ttnews[tt_news]=664&tx_ttnews[backPid]=7&cHash=877847dce0)) [01.05.2009]

Die Mutter, die Geschwister, das Haus und das Dorf

URL: <http://www.planet-wissen.de/pw/Artikel,,,,,,,,F816518D854324ECE0340003BA5E0905,,,,,,,,,html#F816518C576B24DDE0340003BA5E0905> [29.04.2009]

Hrvatski sabor: Obiteljski zakon, 2003, Online im WWW unter

URL: <http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/306171.html> [10.04.2009]

Liebsch Monika: Porträt: Hermann Gmeiner – Gründer der SOS – Kinderdörfer, 2008, Online im WWW unter

URL: <http://www.planet-wissen.de/pw/Artikel,,,,,,,,F816518D854324ECE0340003BA5E0905,,,,,,,,,html#F816518C576B24DDE0340003BA5E0905> [29.04.2009]

National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich: Ergänzender Bericht der National Coalition, Online im WWW

unter

URL: http://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/download/nc-homepage_2ter_schattenbericht.pdf [01.05.2009]

Nacionalni plan aktivnosti za prava i interese djece

URL:

<http://www.azoo.hr/admin/fckeditor/File/Nacionalni%20plan%20aktivnosti%20za%20prava%20i%20interese%20djece.pdf> [04.05.2009]

Internationales Zentrum Wien: Millenniums – Entwicklungsziel 4: Die Kindersterblichkeit senken, 2008, im WWW unter

URL: http://www.unis.unvienna.org/pdf/MDG_2008_fact_sheet_4_de.pdf
[03.05.2009]

SOS KINDERDÖRFER WELTWEIT

URL: <http://www.sos-kinderdoerfer.de/Wo-wir-helfen/Europa/Kroatien/Pages/default.aspx> [03.05.2009]

Zakon o sudovima za mladež

URL: <http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/267328.html> [05.05.2009]

Mataga Tintor Arijana/Sandra Puljiz: Vodić za roditelje, Grad Velika Gorica, Centar za djecu, mlade i obitelj Velika Gorica; Grad Velika Gorica, UO za društvene djelatnosti, školstvo i pedagoške djelatnosti, 2007

URL: <http://www.centar-dmo-vg.hr/images/stories/pdf/Vodic.pdf> [28.08.2008]

UNICEF Österreich: Kinderarbeit UNICEF – Grundsatzpapier

URL: www.unicef.at/fileadmin/medien/pdf/kinderarbeit.pdf [28.04.2009]

Schweizerisches Komitee für UNICEF: UNICEF für die Kinder der Welt, Geschichte der Kinderrechte, 2003

URL: http://assets.unicef.ch/downloads/kinderrechte_geschichte_dt.pdf
[01.05.2009]

Afrić Vjekoslav: Metode istraživanja II, Sveučilište u Zagrebu, Filozofski fakultet odsjek za sociologiju

URL: http://infoz.ffzg.hr/afric/MetodeII/Arhiva02_03/SutonVed.htm
[05.05.2009]

Hrvatski sabor: Ustav RH – Zaštita ljudskih prava i temeljnih sloboda, 2009

URL: <http://www.sabor.hr/Default.aspx?art=1841> [25.04.2009]

Netzwerk Kinderrechte Schweiz: Geschichte der Kinderrechte, Online im WWW unter URL: <http://www.netzwerk-kinderrechte.ch/de/node/19> [24.04.2009]

Erklärung der Rechte des Kindes vom 20. November 1959, Online im WWW unter URL: <http://www.8-pfad.de/philosophia/kind.htm> [07.04.2009]

UNICEF: 20 Jahre Kinderrechte, eine kurze Geschichte der Kinderrechte, Online im WWW unter URL: http://www.unicef.de/fileadmin/content_media/Aktionen/Kinderrechte_20_Jahre/Thesenpapier_Geschichte_der_Kinderrechte.pdf [24.03.2009]

UNICEF: Kinderrechte in Österreich, Online im WWW unter URL: www.unicef.at/296.html [22.04.2009]

Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend: Kinderrechte, Schutzrechte, Online im WWW unter URL: www.kinderrechte.gv.at/home/un-konvention/schutzrechte/content.html [18.12.2008]

Bundeskanzleramt Österreich: HELP, Begriffslexikon, Online im WWW unter URL: www.help.gv.at/Content.Node/99/Seite.991126.html [22.04.2009]

Zastupčki dom sabora republike Hrvatske: Zakon o sudovima za mladež, 1997, čl. 4f, Online im WWW unter URL: <http://narodne-novine.nn.hr/clanci/sluzbeni/267328.html> [21.04.2009]

Tuckermann Anja, 30.04.2004, Online im WWW unter URL: <http://www.pronats.de/index.php?id=105> [08.03.2009]

Zweites Welttreffen 2004 der Bewegungen arbeitender Kinder und Jugendlicher im WWW unter URL: <http://www2.tu-berlin.de/fak1/gsw/pronats/pronatsverein/welttreffen/pages/bewegungen.htm> [19.12.2008]

Welttreffen der Bewegungen arbeitender Kinder, Online im WWW unter URL:
http://www.ci-romero.de/fileadmin/download/Zeitungsartikel/proNats/2004_pm_treffen_berlin.pdf [19.12.2008]

Der Weltkindergipfel 2002, Online im WWW unter URL:
<http://www.national-coalition.de/pdf/DerWeltkindergipfel2002.pdf> [03.05.2009]

Eine kindgerechte Welt, Abschlussdokument des Zweiten Weltkindergipfels, deutsche Übersetzung
http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/weltkindergipfel/eine_kindgerechte_welt.pdf [01.05.2009]

Pfau Georg: Sexualmedizin, Online im WWW unter URL:
<http://www.sexualmedizin-linz.at/> [16.11.2008]

Unesere Kinderrechte: Lexikon, Online im WWW unter URL:
http://www.dochost.de/index.php?option=com_rd_glossary&Itemid=53&limit=8&limitstart=224 [25.01.2009]

Ein Leben für Kinder in Not, Online im WWW unter URL: <http://www.sos-kinderdoerfer.de/Informationen/ueber-sos/Geschichte/hermann-gmeiner/Pages/Ein-Leben-fuer-Kinder-in-Not.aspx> [01.05.2009]

SOS – Kinderdorf: Wo wir tätig sind, Online im WWW unter URL:
<http://www.sos-kinderdorf.at/Informationen/SOS-Kinderdorf-in-aller-Welt/Wo-wir-taetig-sind/Pages/default.aspx> [21.04.2009]

Übrige Internetquellen

URL: http://www.ci-romero.de/fileadmin/download/Zeitungsartikel/proNats/2004_pm_treffen_berlin.pdf [19.12.2008]

URL: <http://www.igfm.de/Allgemeine-Erklaerung-der-Menschenrechte.89.0.html> [02.05.2009]

URL: http://www.kud.hr/index.php?option=com_content&task=view&id=19&Itemid=10 [03.05.2009]

URL: <http://www.lifepr.de/pressemeldungen/deutsches-komitee-fuer-unicef-ev/boxid-23900.html> [01.05.2009]

URL: http://www.migration-info.de/migration_und_bevoelkerung/artikel/020501.htm [01.05.2009]

URL: <http://www.schicksal-und-herausforderung.de/persoennes/geschichte-der-kinderrechte.html> [03.05.2009]

URL: <http://www.sos-kinderdorf.at/Informationen/Wie-wir-arbeiten/SOS-Persoennes/Pages/default.aspx> [01.05.2009]

URL: www.igfm.de/Allgemeine-Erklaerung-der-Menschenrechte.89.0.html [31.03.2009]

URL: www.plan-deutschland.de/uploads/tx_trs2smediathek/Kinderarbeit_01.pdf [28.04.2009]

URL: www.sans-papiers.ch/site/uploads/media/Sans-Papiers-Familien_und_Kinderrechtskonvention_02.pdf [21.04.2009]

URL: www.weltderkinder.at/cms/index2.php?option=com_content&do_pdf=1&id=22 [30.04.2009]

URL: http://www.kalenderblatt.de/index.php?what=thmanu&manu_id=661&tag=29&monat=9&weekd=&weekdnum=&year=1990&lang=de&dayisset=1 [10.05.2009]

URL: <http://www.spiegel.de/politik/ausland/0,1518,195456,00.html> [01.05.2009]
http://www.agenda21-treffpunkt.de/archiv/02/05/WR_5D.HTM [01.05.2009]

URL: www.centar-subicevac.hr [29.08.2008]

URL: <http://www.dijete.hr> [01.09.2008]

URL: www.netopolis.hr [03.09.2008]

URL: www.sos-dsh.hr [03.09.2008]

URL: www.doku.net/artikel/terminolo1.htm [12.02.2009]

URL: www.mbradtke.de/ph001.htm [20.04.2009]

URL: www.kinderfreunde.at/data/kf_bund/KRKgeschichteDetail.PDF
[21.04.2009]

URL: www.kinderschrei.de/kinderarbeit-konvention.htm [23.04.2009]

URL: <http://www.centar-subicevac.hr/povijest.htm> [03.05.2009]

URL: <http://noefam.tele-select.info/noefamilienbund/presse/aktuelle-pressemeldungen/kinderrechtskonventionen-verankerung-in-der-verfassung/>
[25.05.2009]

ANHANG

ABSTRACT

Kinderrechte haben eine viel kürzere Geschichte als Menschenrechte. Während Menschenrechte noch in der Lehre Aristoteles erkennbar sind, sind Anfänge der Entwicklung der Kinderrechte erst im 18. Jahrhundert bemerkbar, und zwar als die „bürgerliche Gesellschaft“ zwischen der Welt der Kinder und jener der Erwachsenen zu unterscheiden begann.

Im 19. Jahrhundert ging die Entwicklung der Kinderrechte durch Verabschiedung von verschiedenen Gesetzen zum Wohle der Kinder weiter. Ein besonders wichtiger Schritt zur Entwicklung der Kinderrechte war die pädagogische Bewegung des 19. Jahrhunderts. Ein der Punkte dieser Bewegung war die Einführung der allgemeinen Volksschule, was auch laut UNICEF der beste Weg zum Schutz der Kinder ist.

Für die Entwicklung der Kinderrechte war aber das 20. Jahrhundert bisher am ausschlaggebendsten. Schon 1902 wurde das 20. Jahrhundert von der Pädagogin Ellen Key zum Jahrhundert des Kindes erklärt. 1924 entstand das erste internationale Kinderrechtsdokument, nämlich die Genfer Erklärung über die Rechte des Kindes. In diesem Dokument wurden die grundlegenden Rechte des Kindes in Bezug auf sein Wohlergehen verankert. Die Entstehung dieses Dokumentes ist der Britin Eglantyne Jebb zu verdanken. Das Dokument hatte jedoch keine rechtliche Verbindlichkeit und mit der Auflösung des Völkerbundes 1946 verlor es seine Grundlage.

Man erkannte aber, dass es notwendig ist, Kindern besondere Sicherheit zu geben und 1959 wurde von der Generalversammlung die zusätzliche Erklärung zu den Rechten der Kinder verabschiedet. Dieses Dokument enthält die zehn wichtigsten Rechte des Kindes.

Ein sehr wichtiger, wenn nicht der wichtigste Schritt in der Entwicklung der Kinderrechte wurde aber von der polnischen Regierung angeregt. Anfang 1978 schlug die polnische Regierung vor, ein verbindliches Dokument über Kinderrechte auszuarbeiten. Dazu gab es seitens polnischer Regierung zwei

Entwürfe. Aufgrund seiner zu starken Stützung auf die Erklärung aus 1959 wurde der erste Entwurf zurückgewiesen. Der zweite Entwurf wurde dann aber zur Arbeitsgrundlage für die Ausarbeitung einer Konvention über die Rechte des Kindes – der UN – Konvention über die Rechte des Kindes.

Für die Ausarbeitung dieser Konvention wurde von der Menschenrechtskommission eine Arbeitsgruppe auf unbestimmte Dauer zusammengesetzt, um den zweiten Entwurf Polens zu überarbeiten. Der Weg von dem Entwurf zur Konvention war ein langer. Die Verhandlungen für einen Konventionstext haben 10 Jahre gedauert. 1989, nach dem Abschluss der zweiten Lesung, wurde der Text von der Menschenrechtskommission und auch von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen. Seit 26. Jänner 1990 liegt er – die UN – Kinderrechtskonvention über die Rechte des Kindes – zum Beitritt auf.

Die Konvention hat 54 Artikel und gliedert sich in drei Teile:

1. Teil enthält die sämtlichen Rechte der Kinder (Art. 1-41)
2. Teil regelt die Durchführung der Kinderrechte und deren Prüfung (Art. 42 – 45)
3. Teil enthält die Bestimmungen über den Beitritt zur Konvention

Das oberste Ziel der Konvention ist die Wahrung des Kindeswohles.

Doch trotz der Entwicklung der Kinderrechte haben 1997 laut ILO – Schätzungen 250 Millionen Kinder gearbeitet.

Weltweit gibt es aber Bemühungen um Kinderrechte zu kämpfen. 1998 wurde global March gegen Kinderarbeit durchgeführt, an welchem Millionen junger Menschen teilnahmen.

Weiter ging es mit zwei Weltkindergipfeln. Am ersten Weltkinderkipfel 1990 nahmen Staatsoberhäupter und Regierungsvertreter aus 150 Ländern der Welt teil, mit dem Ziel, eine bessere Welt für Kinder zu schaffen.

Der zweite Weltkindergipfel 2002 war ein bahnbrechendes Ereignis: Zum ersten Mal in der Geschichte nahmen an so einem wichtigen Treffen auch ca. 400 Kinder teil. Durch dieses Treffen entstand Dokument „A world fit for children“, durch das die Strategien für das nachstehende Jahrzehnt festgelegt wurden, um eine „kindergerechte Welt“ zu schaffen. Die Strategien zu einer „kindergerechten Welt“ war eine Verbesserung der Gesundheit der Kinder, der Erziehung und Bildung, des Schutzes, und des Kampfes gegen HIV/AIDS.

Diese Strategie ist aber auch schon in den Millennium – Entwicklungszielen von 2000 erkennbar.

2007 wurden Kinderrechte für „volljährig“ erklärt und man wurde sich bewusst, dass es zwar Fortschritte gab, aber auch, dass man für die Kinderrechte noch viel tun muss.

Österreich unterzeichnete die UN – Kinderrechtskonvention am 26. Jänner 1990, ratifizierte sie aber erst am 5. September 1992. Der Grund für so späte Ratifizierung war, dass man in Österreich keinen Handlungsbedarf sah. Die Konvention wurde in Österreich auf einfacher – gesetzlicher Ebene mit drei Vorbehalten (Informations-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit) ratifiziert und wurde nicht in der österreichischen Verfassung verankert.

Kroatien trat der UN – Kinderrechtskonvention am 8. Oktober 1991 bei. Seit 12. Oktober 1992 ist die Konvention in Kroatien in Kraft. Auch in Kroatien ist die Konvention nicht in der Verfassung verankert.

Aufgrund der negativen Bilanz, die UNICEF 2008 zog, war das Jahr 2008 im Zeichen der Bekämpfung der Kindersterblichkeit. 2008 wurde ersichtlich, dass man sich viel mehr bemühen muss, um die Ziele, die auf verschiedenen Treffen gesetzt wurden, zu erreichen.

LEBENS LAUF

RENATA BARČANEC

- geboren am 29. September 1980 in Virovitica in Kroatien

AUSBILDUNG

- von 1987 bis 1995 Grundschule in Kroatien
- von 1995 bis 1999 Gymnasium in Kroatien
- Sommer 1999 übersiedelt nach Wien
- 2001 Inskription der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung Deutsch, Englisch, sowie des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Universität Wien
- 2005 Abschluss des 1. Studienabschnittes der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung Deutsch, Englisch und Übertritt in den 2. Studienabschnitt der Übersetzer- und Dolmetscherausbildung. Nach dem Abschluss des 1. Studienabschnittes wurde Fächeraustausch Englisch vorgenommen. Statt Englisch wurden die Austauschfächer am Juridicum absolviert.
- Ende 2006 Abschluss der zweiten Diplomprüfung
- Jänner 2007 Mutter geworden – während der „Mutterpause“ die vorliegende Diplomarbeit geschrieben
- Voraussichtlicher Studienabschluss: Juli 2009

